DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1919 DER KOMMISSION

vom 25. September 2025

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Japan und Vietnam und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in Indien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 8. August 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam (im Folgenden „betroffene Länder") ein. Die Kommission veröffentlichte eine Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung").

(2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 24. Juni 2024 vom Verband der Europäischen Stahlhersteller (im Folgenden „EUROFER" oder „Antragsteller") eingereicht wurde. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für bestimmte warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2719 der Kommission ([3]) (im Folgenden „Erfassungsverordnung") veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam.

1.3. Vorläufige Maßnahmen

(4) Nach Artikel 19a der Grundverordnung übermittelte die Kommission den Parteien am 14. März 2025 eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Zölle sowie Einzelheiten zur Berechnung der Dumpingspannen und der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union geeigneten Spannen. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, innerhalb von drei Arbeitstagen zur Richtigkeit dieser Berechnungen Stellung zu nehmen. Bei der Kommission gingen keine Stellungnahmen zur Richtigkeit der Berechnungen ein.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.

([2]) Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam (ABl. C, C/2024/4995 vom 8.8.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/4995/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2719 der Kommission vom 24. Oktober 2024 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Indien, Japan und Vietnam (ABl. L, 2024/2719, 25.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2719/oj).

(5) Am 7. April 2025 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/670 der Kommission ([4]) (im Folgenden „vorläufige Verordnung“) ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Japan und Vietnam eingeführt.

1.4. **Weiteres Verfahren**

(6) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wurde (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung“), übermittelten die Antragsteller, die ausführenden Hersteller Daido Steel Co., Ltd. (im Folgenden „Daido“), Formosa Ha Tinh Steel Corporation (im Folgenden „FHS“), Al Ezz Dekheila Steel Company S.A.E (im Folgenden „Ezz Steel“), Nippon Steel Corporation (im Folgenden „Nippon Steel“) und JFE Steel Corporation (im Folgenden „JFE“) und Hoa Phat Group sowie die ägyptische Regierung und die japanische Regierung, innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der vorläufigen Verordnung gesetzten Frist schriftliche Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen.

(7) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden gehört. Es fanden Anhörungen mit Ezz Steel, der ägyptischen Regierung, Nippon Steel und der japanischen Regierung statt.

(8) Die Kommission holte alle weiteren Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen benötigte, und prüfte sie. Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien und passte ihre vorläufigen Schlussfolgerungen gegebenenfalls an.

(9) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Japan und Vietnam einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Nach der endgültigen Unterrichtung wurde allen Parteien eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

(10) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten zudem Gelegenheit zur Anhörung. Es fanden Anhörungen mit der ägyptischen Regierung, Ezz Steel (EZDK und EFS), der japanischen Regierung und Nippon Steel statt.

(11) Nach der endgültigen Unterrichtung gingen bei der Kommission Stellungnahmen von Daido, FHS, Hoa Phat Group, Nippon Steel, JFE, der japanischen Regierung und EUROFER ein.

(12) Einige Stellungnahmen von Nippon Steel wurden akzeptiert, was sich auf die Höhe der Schadensspanne für diesen ausführenden Hersteller und die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden japanischen ausführenden Hersteller auswirkte. Die neuen Spannen wurden am 7. August 2025 in einer zusätzlichen endgültigen Unterrichtung an alle Parteien übermittelt, die Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

(13) Nach der endgültigen Unterrichtung stellte die Kommission fest, dass die nicht gebundenen Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union an verbundene Parteien bei den in den Tabellen 1, 3 und 4 des Dokuments zur allgemeinen Unterrichtung angegebenen Verbrauchs- und Verkaufszahlen doppelt gezählt worden waren. Die in den Tabellen 2 und 6 berechneten Marktanteile der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und anderen Drittländern wurden entsprechend angepasst. Diese Änderung wirkt sich nicht auf die relevanten Entwicklungen und damit die in der endgültigen Unterrichtung dargelegten Feststellungen aus. Da sich einige der Werte jedoch geringfügig von den in der endgültigen Unterrichtung dargelegten Werten unterschieden, erfolgte am 18. August 2025 eine zusätzliche endgültige Unterrichtung, in der die interessierten Parteien über diese Anpassungen unterrichtet wurden. Den interessierten Parteien wurde gemäß Artikel 20 Absatz 5 letzter Satz der Grundverordnung angesichts des Zeitrahmens der Untersuchung eine Frist von zwei Tagen zur Stellungnahme eingeräumt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/670 der Kommission vom 4. April 2025 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Japan und Vietnam (ABl. L, 2025/670, 7.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/670/oj).

1.5. **Vorbringen zur Einleitung der Untersuchung**

1.5.1. *Vorbringen in Bezug auf das Verfahren*

(14) Formosa Ha Tinh Steel Corporation (im Folgenden „FHS“) machte geltend, dass die Kommission seine verfahrensrechtlichen Einwände nicht ordnungsgemäß behandelt habe, da diese über die Anforderungen an die Beweisführung gemäß Artikel 5 Absätze 3 und 7 der Grundverordnung sowie Artikel 5.2 und 5.3 des WTO-Antidumping-Übereinkommens hinausgingen. FHS führte die folgenden drei Elemente an: i) das Fehlen wesentlicher Wirtschaftsindikatoren in dem Antrag, ii) die unzureichende nicht vertrauliche Fassung und iii) das Versäumnis der Kommission, die strukturellen Schwächen des Wirtschaftszweigs der Union, die steigenden Kosten der Dekarbonisierung und die Rekordstrompreise in ihrer Gesamtheit zu prüfen. FHS war der Ansicht, dass eine Reihe von Faktoren, die von der Kommission im Kapitel über die Schadensursache genannt wurden, seine Einwände bestätigten, dass der Antragsteller im Antrag den Standard für die Einleitung nicht erfüllt habe. FHS machte geltend, dass die Kommission ihre Verpflichtung zur Durchführung einer objektiven Prüfung auf der Grundlage eindeutiger Beweise verletzt habe, indem sie Verfahrensvorwürfe isoliert betrachtet und die von den Antragstellern vorgelegten Beweise als „unzureichend“ bezeichnet habe, ohne auf die aufgeworfenen Punkte angemessen einzugehen. Die bei der Einleitung von diesem ausführenden Hersteller vorgebrachten Behauptungen, es lägen keine eindeutigen Beweise vor, die die Einleitung des Verfahrens im Sinne der Artikel 5.2 und 5.3 des WTO-Antidumping-Übereinkommens rechtfertigten, wurden in den Erwägungsgründen 12 bis 18 der vorläufigen Verordnung ausführlich behandelt. Die Kommission stellte fest, dass die Aspekte, die diesem ausführenden Hersteller zufolge unvollständig waren oder in einer Weise präsentiert wurden, die die tatsächliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union verfälscht, in der vorläufigen Verordnung ordnungsgemäß dokumentiert wurden. Diese Faktoren und Indizes betrafen die folgenden Punkte der Lage des Wirtschaftszweigs der Union:

— eine Aufschlüsselung der Einfuhrmengen nach Zielland,

— Menge und Wert der Einfuhren aus nicht zu den Zielländern gehörenden Ländern,

— Verkaufspreise des Antragstellers und des Wirtschaftszweigs der Union,

— eine Aufschlüsselung der Beschäftigungsdaten für Verwaltungspersonal und die unmittelbar an der Herstellung beteiligten Arbeitskräfte,

— Löhne und Gehälter für das Personal,

— Cashflow.

(15) Wie in Erwägungsgrund 16 der vorläufigen Verordnung dargelegt, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Fassung des Antrags alle wesentlichen Beweise und nicht vertrauliche Zusammenfassungen der vertraulichen Angaben enthält, sodass die interessierten Parteien ihr Verteidigungsrecht während des gesamten Verfahrens wahrnehmen konnten. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(16) Nach der endgültigen Unterrichtung bekräftigte FHS, dass seine konkreten Beispiele wie „fehlende Tabellen mit Warenkennnummern, Marktstudien, bei denen Daten aufgrund von Urheberrechten nicht offengelegt wurden, unleserliche Arbeitsblätter zur Kapazität“ und das Fehlen einer begründeten Erklärung, warum diese Punkte unberücksichtigt bleiben konnten, gegen Artikel 6 des WTO-Antidumping-Übereinkommens und Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung verstießen, brachte jedoch keine weiteren Argumente vor. Da keine neuen Elemente vorlagen und wie in Erwägungsgrund 15 erwähnt, wurde der Einwand zurückgewiesen.

1.6. **Stichprobenverfahren**

(17) Da keine Stellungnahmen in Bezug auf das Stichprobenverfahren eingingen, wurden die Erwägungsgründe 27 bis 35 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.7. **Individuelle Ermittlung**

(18) Da keine Stellungnahmen zu diesem Abschnitt eingingen, wurde Erwägungsgrund 36 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.8. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

(19) Ein zusätzlicher Kontrollbesuch wurde in den Räumlichkeiten von EUROFER in Brüssel (Belgien) durchgeführt.

1.9. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(20) FHS argumentierte, dass die Kommission in Erwägungsgrund 45 der vorläufigen Verordnung anerkannt habe, dass das Jahr 2021 ein „außergewöhnlicher Tiefstand" für die Kapazitätsauslastung gewesen sei, und auch das Vorliegen eines Preisanstiegs nach COVID-19 im gleichen Zeitraum eingeräumt habe, weshalb sie dieses „untypische Jahr" nicht als Referenzwert hätte heranziehen dürfen. Durch die Wahl des Jahres 2021 als Indexbasisjahr habe die Kommission eine Verzerrung der Trendlinie verursacht.

(21) Die Kommission griff diesen Einwand in Erwägungsgrund 42 der vorläufigen Verordnung auf, wo sie die Auffassung vertrat, dass der Bezugszeitraum nicht auf das Jahr 2020 ausgeweitet werden sollte, da der Markt und die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union stark durch außergewöhnliche Umstände, die durch die COVID-19-Krise ausgelöst wurden, beeinflusst waren. Eine solche Ausweitung hätte keinen Mehrwert, zumal die Branche im Jahr 2020 erhebliche Verluste hinnehmen musste, die in erster Linie auf die Auswirkungen von COVID-19 zurückzuführen waren. Die Marktlage normalisierte sich hinsichtlich Angebot und Nachfrage allmählich wieder, was die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union erklärt. Gleichzeitig sah sich der Wirtschaftszweig der Union jedoch erneut dem Druck der Einfuhren aus den betroffenen Ländern ausgesetzt, der zu Marktanteils- und Gewinneinbußen führte, die sich 2023 und im UZ noch verschärften. Außerdem entsprach die Länge des Bezugszeitraums der üblichen Untersuchungspraxis.

(22) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte FHS vor, dass die Kommission seinen Vorschlag, den Untersuchungszeitraum bereits 2019 statt erst 2021 beginnen zu lassen, ignoriert habe, was einen Verstoß gegen die Verpflichtung der Kommission zur objektiven Prüfung gemäß Artikel 3.1 des Antidumping-Übereinkommens darstelle. Weitere Stellungnahmen der ausführenden Hersteller nach der endgültigen Unterrichtung, die sich sowohl auf den Beginn des Bezugszeitraums als auch auf die Schadensanalyse beziehen, werden in Abschnitt 4 behandelt.

(23) Da keine weiteren Stellungnahmen zum Untersuchungszeitraum (im Folgenden „UZ") und zum Bezugszeitraum eingingen, wurden die Erwägungsgründe 40 bis 45 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

2. **BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

2.1. **Vorbringen zur Warendefinition**

(24) Daido, einer der ausführenden Hersteller, beantragte, alle seine Typen warmgewalzter Flachstahlerzeugnisse von der Warendefinition auszunehmen, da diese in der Branche gemeinhin als „Werkzeugstahl" und „Schnellarbeitsstahl" bekannt seien, auch wenn sie nicht der Beschreibung von Werkzeugstahl in der Kombinierten Nomenklatur (KN) der EU entsprächen.

(25) Die Kommission bestätigte in der vorläufigen Verordnung, dass Werkzeugstahl und Schnellarbeitsstahl nicht unter die Warendefinition der vorliegenden Untersuchung fallen. Die Kommission war jedoch der Auffassung, dass das Vorbringen von Daido, all seine Typen warmgewalzter Flachstahlerzeugnisse auszuschließen, nicht spezifisch genug war, sodass die Gefahr bestand, dass damit auch viele gewöhnliche warmgewalzte Flachstahlerzeugnisse für andere Verwendungszwecke als für Werkzeuge ausgeschlossen werden könnten. Aus diesen Gründen wies die Kommission das Vorbringen von Daido zurück, alle seine Waren auszunehmen, bestätigte jedoch den Ausschluss von Werkzeugstahl gemäß Abschnitt 2.1 der vorläufigen Verordnung. Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass die Verwendung der entsprechenden KN-Codes bei der Anmeldung der Waren bei den Zollbehörden in der Verantwortung der Einführer liegt.

(26) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen machte Daido geltend, dass sein Werkzeugstahl, selbst wenn er nicht unter die Definition von Werkzeugstahl und somit nicht unter die für Werkzeugstahl geltenden KN-Codes falle ([5]), dennoch mit dem betroffenen Stahl konkurriere. Daher sollte die Kommission anerkennen, dass der „Werkzeugstahl von Daido" andere physikalische und chemische Eigenschaften aufweise als die von dieser Untersuchung betroffenen „warmgewalzten Flachstahlerzeugnisse", und ihn aus der Warendefinition ausschließen.

(27) Daido war der Ansicht, dass es in seiner Stellungnahme objektive und spezifische Kriterien festgelegt habe, um seinen Ausschlussantrag zu untermauern. Darüber hinaus war Daido sicher, dass sowohl die Endverwendung von Werkzeugstahl als auch dessen physikalische Eigenschaften ausreichend spezifisch sind, um den Ausschluss von Nicht-Werkzeugstahlerzeugnissen, die nicht von der Untersuchung ausgeschlossen werden sollten, zu verhindern (d. h. Umgehungen zu verhindern).

([5]) Entsprechende KN-Codes für Werkzeugstahl: 7224 10 10, 7224 90 02, 7225 30 10, 7225 40 12, 7226 91 20, 7228 30 20, 7228 40 10, 7228 50 20 und 7228 60 20.

(28) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Erzeugnisse aus „Werkzeugstahl von Daido“ auf der Grundlage der vorliegenden Informationen und mangels gegenteiliger Angaben von Daido nicht als solche von warmgewalzten Flacherzeugnissen zu unterscheiden sind und viele gewöhnliche warmgewalzte Flachstahlerzeugnisse für andere Verwendungszwecke als Werkzeuge umfassen könnten. Folglich hielt es die Kommission nicht für gerechtfertigt, Erzeugnisse aus „Werkzeugstahl von Daido“ ausdrücklich aus der Warendefinition auszunehmen.

(29) Nach der endgültigen Unterrichtung legte Daido zusätzliche technische Unterlagen (Kontrollbescheinigung und Datenblatt zur chemischen Spezifikation) vor, um seinen Antrag auf Ausklammerung zu untermauern. Daido betonte ferner, dass die Ablehnung des Antrags auf Ausklammerung des „Werkzeugstahls von Daido“ bedeute, dass seine Werkzeugstahlerzeugnisse zwar gemäß DIN-Normen als Werkzeugstahl definiert seien, die Kommission sie jedoch nicht als Werkzeugstähle behandele, nur weil sie nicht unter die Definition des EU-Klassifizierungssystems fielen. Dies ist nach Ansicht von Daido kein ausreichendes Argument, um „Werkzeugstahl von Daido“ nicht als Werkzeugstahl zu bewerten. Abschließend wies Daido darauf hin, dass bei der Einfuhr von „Werkzeugstahl von Daido“ in die EU den Zollbehörden eine Kontrollbescheinigung hinsichtlich der Qualität vorgelegt werde, in der der Name des Unternehmens Daido und die Arten des Werkzeugstahls von Daido eindeutig angegeben seien. Dies sollte es den Zollbehörden ermöglichen, zu unterscheiden und festzustellen, dass es sich beim „Werkzeugstahl von Daido“ nicht um warmgewalzte Flacherzeugnisse handelt.

(30) Daido legte jedoch nach wie vor keine objektiven technischen Eigenschaften gemäß der Definition von Werkzeugstahl in den entsprechenden KN-Codes vor, die bestätigen würden, dass diese unter die Definition des EU-Klassifizierungssystems für Werkzeugstahl fallen, und es den Zollbehörden somit ermöglichen würden, „Werkzeugstahl von Daido“ von anderen Stahlerzeugnissen zu unterscheiden, die unter die Maßnahmen fallen. Eine angebliche Marktwahrnehmung reicht nicht aus, um eine Ware auszuschließen. Der Verweis auf DIN-Normen, die die Definition von Werkzeugstahlerzeugnissen ermöglichen, wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Beschreibung von Werkzeugstahl, die in der Kombinierten Nomenklatur der EU (KN-Codes) enthalten ist, eine sehr genaue Zusammensetzung der einzelnen Elemente enthält, die in der zusätzlichen Anmerkung zu Kapitel 72 der Verordnung über die Kombinierte Nomenklatur der EU vorgeschrieben sind. Wie in Erwägungsgrund 24 dargelegt und von Daido bestätigt, war der „Werkzeugstahl von Daido“ kein echter Werkzeugstahl im Sinne der Kombinierten Nomenklatur der EU. Die Kommission stellte vielmehr fest, dass die zusätzliche Anmerkung 1 zu Kapitel 72 eine klare Definition von Werkzeugstahl enthält. Sollte die Ware, für die eine Ausnahme beantragt wird, nicht unter die festgelegte Warendefinition für Werkzeugstahl fallen, sollte sie nicht als solche betrachtet werden und würde somit unter diese Untersuchung fallen.

(31) Die Kommission lehnte daher den Antrag auf Ausklammerung von „Werkzeugstahl von Daido“ ab. Was die Auswirkungen auf die antragstellende Partei betrifft, so konnte die Kommission nicht nachvollziehen, warum die Nicht-Ausschließung „katastrophal“ sein sollte, wie von der Partei behauptet, da Daido in der Lage ist, seine Ware gegenüber den Zollbehörden unter dem richtigen KN-Code anzumelden oder einen spezifischen KN-Code zu beantragen.

2.2. **Schlussfolgerung**

(32) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Warendefinition eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 52 und 53 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

3. **DUMPING**

3.1. **Ägypten**

(33) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen erhielt die Kommission von dem ägyptischen ausführenden Hersteller Ezz Steel, der ägyptischen Regierung und EUROFER schriftliche Stellungnahmen zu den vorläufigen Dumpingfeststellungen in Bezug auf Ägypten. Darüber hinaus gingen nach der endgültigen Unterrichtung Stellungnahmen von Ezz Steel und der ägyptischen Regierung ein. Auf diese Vorbringen wird in den entsprechenden Abschnitten eingegangen.

3.1.1. *Normalwert*

(34) Die Einzelheiten der Berechnungsmethode des Normalwerts wurden in den Erwägungsgründen 54 bis 65 der vorläufigen Verordnung dargelegt.

(35) Da keine Einwände im Zusammenhang mit der Berechnung des Normalwerts vorgebracht wurden, werden diese Erwägungsgründe bestätigt.

3.1.2. *Ausfuhrpreis*

(36) Die Einzelheiten der Berechnung des Ausfuhrpreises wurden in Erwägungsgrund 66 der vorläufigen Verordnung dargelegt.

(37) Im Stadium der vorläufigen Unterrichtung nannte EZZ Steel fünf Ausfuhrverkäufe, die das Unternehmen in seiner Fragebogenantwort angegeben hatte, die jedoch in der Dumpingberechnung fehlten. Die Kommission hat dies entsprechend berichtigt.

3.1.3. *Vergleich*

(38) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung brachten Ezz Steel und die ägyptische Regierung vor, dass die Kommission das Rechnungsdatum als Datum für den Wechselkurs hätte heranziehen müssen, um Ausfuhrverkäufe in die Union in USD in Landeswährung umzurechnen, anstatt das Datum des ursprünglichen Kaufvertrags zugrunde zu legen. Ezz Steel argumentierte ferner, dass die Kommission, falls sie vom Rechnungsdatum abweichen sollte, nicht das Datum des ursprünglichen Kaufvertrags, sondern das Datum der Ausstellung des Akkreditivs für den entsprechenden Ausfuhrverkauf verwenden sollte, mit dem der Vertrag endgültig zustande komme. Zu diesem Zweck schlug das Unternehmen auf der Grundlage der wenigen Ausfuhrgeschäfte, die die Kommission während der Kontrolle stichprobenartig überprüft hatte, einen zu berücksichtigenden durchschnittlichen zeitlichen Abstand zwischen Rechnungsdatum und Datum des Kaufvertrags von 20 Tagen vor, was effektiv dazu führen würde, dass ein durchschnittlicher Wechselkurs von höchstens 30 Tagen nach dem Datum, an dem die rechtlichen Verkaufsbedingungen in Kraft treten, angewendet würde.

(39) EZZ Steel argumentierte, dass die Kommission das Datum der Verkaufsrechnung auch für die Inlandsverkäufe heranziehen sollte, da zwischen dem Datum des Kaufvertrags und dem Rechnungsdatum ebenfalls eine zeitliche Verzögerung von ein bis zwei Monaten bestehe und die Preise dazwischen schwankten.

(40) In Bezug auf die Ausfuhrverkäufe wiesen weder die Parteien nach, noch zeigten die in die Stichprobe einbezogenen Verkaufsgeschäfte, dass zwischen dem Datum des ursprünglichen Kaufvertrags und dem Datum der Ausstellung der Akkreditive ein struktureller Unterschied bei den vereinbarten Verkaufsbedingungen (z. B. in Bezug auf Preis, Menge oder Qualität) bestand, außer dem Vorliegen einer zeitlichen Verzögerung für lediglich 18 der betreffenden Ausfuhrgeschäfte, die nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit ist. Darüber hinaus ist der in Erwägungsgrund 38 erwähnte Durchschnitt von 30 Tagen irrelevant, da die Standardabweichung der Stichprobe hoch ist. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(41) Hinsichtlich des Vorbringens im Stadium der vorläufigen Unterrichtung, dass eine ähnliche Situation bei den inländischen Verkaufsbedingungen bestehe und dass für Inlandsverkäufe das Datum des Kaufvertrags anstelle des Datums der Verkaufsrechnung verwendet werden sollte, kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Behauptung nicht durch Beweise belegt war und dass es auch keinen Grund gab, vom Rechnungsdatum der Inlandsverkäufe abzuweichen, da diese Verkäufe aufgrund der Tatsache, dass alle Inlandsverkäufe in ägyptischen Pfund getätigt wurden, nicht von der Wechselkursproblematik betroffen waren. Dieses Vorbringen wurde somit zurückgewiesen.

(42) Nach der endgültigen Unterrichtung führten Ezz Steel und die ägyptische Regierung ihre im vorläufigen Stadium vorgebrachte Behauptung, die Kommission habe für die Umrechnung der Ausfuhrverkäufe von USD in EGP ein falsches Datum verwendet, weiter aus und nannten zwei weitere Gründe: die Abwertung und das Datum, an dem die wesentlichen Verkaufsbedingungen festgelegt werden.

(43) Laut Ezz Steel hat die Kommission in der vorläufigen Verordnung nicht erläutert, wie die Wechselkursschwankungen und der allgemeine Wertverlust des EGP gegenüber dem USD zu der Schlussfolgerung geführt haben, dass als Bezugszeitpunkt das Datum des Kaufvertrags und nicht das Rechnungsdatum heranzuziehen ist.

(44) Die Gründe für die Heranziehung des Datums des Kaufvertrags anstelle des Rechnungsdatums wurden jedoch in Erwägungsgrund 72 der vorläufigen Verordnung unmissverständlich dargelegt. Wie darin erläutert, rechtfertigte die Tatsache, dass das Unternehmen in einer Situation hoher Abwertung des EGP gegenüber dem USD und dem Euro tätig war, in Verbindung mit der Tatsache, dass die Verkaufsbedingungen, einschließlich des Verkaufspreises, zum Zeitpunkt des Kaufvertrags festgelegt wurden, einem Zeitpunkt, zu dem nur der damalige Wechselkurs bekannt war, die Verwendung des Datums des Kaufvertrags als korrektes Bezugsdatum für den Verkauf und nicht des Rechnungsdatums.

(45) Das Unternehmen argumentierte ferner, dass die von der Kommission verwendete „hybride“ Methode, bei der für Ausfuhrverkäufe der Wechselkurs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und für Inlandsverkäufe der Wechselkurs zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung herangezogen wurde, keinen fairen Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis ermöglicht hätte. Dies läge daran, dass die Abwertung des EGP nur auf der Inlandsseite berücksichtigt wurde, während sie auf der Ausfuhrseite durch die Verwendung des Datums des Kaufvertrags außer Acht gelassen worden sei. Zur Untermauerung seiner Argumentation verwies das Unternehmen auf einen Bericht eines Beraters, in dessen Zusammenfassung es sinngemäß heißt, dass dieser Ansatz „impliziert, dass die Inlandspreise die Auswirkungen der Inflation von 1-2 Monaten (von der Bestellung bis zur Rechnungsstellung) angemessen widerspiegeln, während die entsprechende Aufwertung des EGP gegenüber dem USD im gleichen Zeitraum ignoriert wird“ ([6]).

(46) Die Abwertung des EGP gegenüber dem USD wurde festgestellt, bestätigt und somit berücksichtigt. Das Unternehmen legte jedoch keine stichhaltigen Beweise für diese Behauptung vor, die eine Notwendigkeit einer kontinuierlichen Anpassung der Inlandspreise im Laufe der Zeit entsprechend der Inflation belegen würden. Im Rahmen der Untersuchung wurde außerdem festgestellt, dass das Unternehmen bei Inlandsverkäufen nicht in der Lage war, bestimmte Verkäufe mit bestimmten Zahlungen in Verbindung zu bringen. Kunden können die Ware in den Lagern von Ezz Steel abholen, sobald sie die Genehmigung der Abteilung erhalten haben, die die laufenden Konten kontrolliert. Die internen Kontrollverfahren von Ezz Steels liefern jedoch keine ausreichenden und angemessenen Informationen darüber, an welchem Datum genau eine bestimmte Rechnung bezahlt wurde. Daher war es nicht möglich, das genaue Zahlungsdatum für jeden Inlandsverkauf zu ermitteln und somit die angeblichen Auswirkungen der Abwertung des EGP auf die Inlandspreise zu bewerten oder zu quantifizieren. Darüber hinaus bezieht sich diese Behauptung über die Auswirkungen der Inflation auf den Inlandsverkauf auf die Inflation im Allgemeinen, ohne anzugeben, welcher Index verwendet wurde. Es ist daher unbekannt, ob sie sich auf den allgemeinen Inflationsindex bezieht, der viele Posten umfasst, die nicht Gegenstand der Untersuchung und daher irrelevant sind. Nur die Entwicklung der Preise der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt ist von Bedeutung, und in Bezug auf diese haben die Abschlussprüfer in den Jahresabschlüssen von EZDK und EFS keine wesentlichen Prüfungssachverhalte im Zusammenhang mit der Inflation aufgegriffen. In den Jahresabschlüssen des Unternehmens wird auch nicht auf „IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationsländern“ Bezug genommen. Dieser Antrag auf Berichtigung nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung wurde daher als unbegründet zurückgewiesen.

(47) Darüber hinaus wiederholte Ezz Steel seine Behauptung, dass die Bedingungen für die Ausfuhrverkäufe erst dann festgelegt worden seien, als der Vertrag zwischen den Parteien vom Käufer gegengezeichnet oder das Akkreditiv ausgestellt worden sei. Unter Verwendung dieses Ansatzes kam Ezz Steel zu dem Schluss, dass für die ausgewählte Stichprobe der vor Ort überprüften Ausfuhrverkäufe die durchschnittliche Zeitspanne zwischen dem Datum des Kaufvertrags und der Ausstellung des Akkreditivs für die Gruppe etwa 20 Tage betrug. Daher hätte sich die Kommission nach Ansicht des Unternehmens auf das Datum der Ausstellung des Akkreditivs stützen müssen.

(48) Abgesehen davon, dass das Akkreditiv in diesem Zusammenhang irrelevant ist, da es definitionsgemäß die Bedingungen und Konditionen widerspiegeln muss, die in der Verkaufsvereinbarung, d. h. dem Vertrag, enthalten sind, hat die Kommission diesen Antrag aus den in Erwägungsgrund 40 genannten Gründen abgelehnt.

(49) Im Rahmen der vorläufigen und endgültigen Sachaufklärung brachte Ezz Steel vor, dass der vorliegende Fall von den Tatsachen und Umständen bei Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) ([7]) und Keramikfliesen ([8]) zu unterscheiden sei, die Ausfuhren aus der Türkei betrafen und in denen die Kommission das Vertragsdatum anstelle des Rechnungsdatums herangezogen hatte, da die Umstände dieser Fälle auf den vorliegenden Fall nicht zuträfen. Da die Kommission die Fakten und Zahlen in diesem Fall unabhängig bewertete und keine Parallelen zu den oben genannten Fällen gezogen wurden, wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(50) Ezz Steel brachte ferner vor, dass die Kommission die falschen Wechselkurse für die Geschäfte im UZ im Zusammenhang mit Kaufverträgen zugrunde gelegt habe, die in den drei Monaten vor dem UZ, d. h. im Zeitraum von Januar bis März 2023, geschlossen worden seien. Das Unternehmen argumentierte, die Kommission hätte die Wechselkurse in dem geprüften Finanzbericht des Unternehmens verwenden müssen, der ihr während der Untersuchung vorgelegt worden sei.

([6]) Beleg 1: Zusammenfassung, Seite 1, „Review of EC dumping calculation“ (Überprüfung der Dumpingberechnung durch die Europäische Kommission), Implement Consulting Group, 27. Juli 2025.

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/1444 der Kommission vom 11. Juli 2023 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wulstflachprofilen (Wulstflachstahl) aus Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Türkei (ABl. L 177 vom 12.7.2023, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1444/oj), Erwägungsgrund 138.

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei (ABl. L 41 vom 10.2.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/265/oj), Erwägungsgründe 251-252.

(51) Die Kommission prüfte den Einwand des Unternehmens und stimmte ihm hinsichtlich des Wechselkurses für März 2023 zu. Für Januar und Februar 2023 stellte die Kommission jedoch fest, dass die Verwendung des offiziellen Wechselkurses korrekt war, da das Problem der Umtauschbarkeit des ägyptischen Pfunds hinsichtlich des normalen Zugangs zu US-Dollar auf dem Devisenmarkt für das Unternehmen erst ab März 2023 relevant wurde, wie aus mehreren Jahresabschlüssen des Unternehmens selbst hervorgeht ([9]). Es gibt keine finanziellen Gründe, die gegen die Verwendung des offiziellen Wechselkurses sprechen, wenn der Geldmarkt normal funktioniert, was laut dem Jahresabschluss 2023 von Ezz bis einschließlich Februar 2023 der Fall war. Darüber hinaus werden im Jahresabschluss 2023 die spezifischen Wechselkurse von Januar und Februar 2023 nicht angegeben.

(52) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Ezz Steel vor, dass die in Erwägungsgrund 51 dargelegte Erklärung zur Verwendung des offiziellen Wechselkurses für die Monate Januar und Februar 2023 durch die Kommission falsch sei, unter Verweis auf folgende Unterlagen: Deloitte-Bericht über die Preisgestaltung von EZDK im Zeitraum von April 2023 bis März 2024, Egypt Economic Monitor der Weltbank für Dezember 2022, Protokoll des Prüfungsausschusses für das vierte Quartal 2023 und Bericht von Moore Egypt Public Accountants and Consultants vom 20. Juli 2024. Dieser letzte Bericht enthält jedoch den folgenden Haftungsausschluss und eine Einschränkung des Anwendungsbereichs: „Die Verfahren stellen keine Prüfung oder eingeschränkte Prüfung gemäß den ägyptischen Prüfungsstandards oder den ägyptischen Rechnungslegungsstandards dar. Dementsprechend geben wir keine Gewährleistung oder Stellungnahme zu den zugrunde liegenden Finanzinformationen ab. … Dieser Bericht … sollte nicht von anderen Parteien als denjenigen, an die er sich ausdrücklich richtet, herangezogen werden.“ Das Protokoll des Prüfungsausschusses für das vierte Quartal 2023 unterliegt denselben Einschränkungen, da es sich um ein rein internes Dokument handelt. Die Berichte von Deloitte und der Weltbank enthalten keine spezifischen und detaillierten Angaben zu den Geschäften von Ezz Steel, bei denen Wechselkurse für die ersten beiden Monate des Jahres 2023 zugrunde gelegt wurden. Die vorläufige Schlussfolgerung unter Erwägungsgrund 51 wurde daher bestätigt.

(53) Abgesehen von den oben beschriebenen Berichtigungen wurden an der Vergleichsmethode, wie in den Erwägungsgründen 67 bis 72 beschrieben, keine weiteren Änderungen vorgenommen. Sie werden daher hiermit bestätigt.

3.1.4. *Dumpingspanne*

(54) Wie in den Erwägungsgründen 36 und 37 dargelegt, passte die Kommission auf Vorbringen interessierter Parteien die Dumpingspannen an.

(55) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne
Ezz Steel Company	11,7 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Ägypten	11,7 %

3.2. **Indien**

(56) Nach der vorläufigen und endgültigen Unterrichtung gingen bei der Kommission schriftliche Stellungnahmen von EUROFER ein, auf die in Abschnitt 3.2.4 eingegangen wird.

3.2.1. *Normalwert*

(57) Da keine Stellungnahmen zum Normalwert eingingen, wurden die Erwägungsgründe 78 und 90 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.2.2. *Ausfuhrpreis*

(58) Da keine Stellungnahmen zum Ausfuhrpreis eingingen, wurden die Erwägungsgründe 91 bis 93 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

([9]) So heißt es beispielsweise in Anhang F-1-2-6 des EFS-Jahresabschlusses IFRS 2023 (EN) auf Seite 14, dass der Zeitraum, in dem die funktionalen Währungen nicht umtauschbar waren, vom 1. März 2023 bis zum Ende des Geschäftsjahres und bis zum Zeitpunkt der Freigabe des ägyptischen Pfunds im März 2024 festgelegt wurde.

3.2.3. *Vergleich*

(59) Da keine Stellungnahmen zum Ausfuhrpreis eingingen, wurden die Erwägungsgründe 94 bis 100 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.2.4. *Dumpingspanne*

(60) EUROFER widersprach der Schlussfolgerung der Kommission, dass bei den Einfuhren von warmgewalztem Flachstahl aus Indien kein Dumping vorliege, und machte geltend, die Feststellung sei verzerrt und müsse neu bewertet werden.

(61) Die Ausfuhrmengen und -preise aus Indien in die Union im zweiten Quartal 2023 seien ungewöhnlich hoch gewesen, was seiner Ansicht nach die Dumpingberechnung verzerre. Laut EUROFER waren diese hohen Mengen weitgehend das Ergebnis von Übertragungen von Kontingenten im Rahmen des EU-Schutzmechanismus für Stahl, wobei 334 000 Tonnen vom vierten Quartal 2022 auf das erste Quartal 2023 und 422 000 Tonnen vom ersten auf das zweite Quartal 2023 übertragen wurden, was im Vergleich zu anderen Quartalen zu einem außergewöhnlichen Anstieg der Ausfuhren im zweiten Quartal von insgesamt 555 000 Tonnen führte. Darüber hinaus erreichten die Preise im zweiten Quartal 2023 740 EUR pro Tonne, was angesichts der üblichen Praxis Indiens, überschüssigen Stahl im Ausland zu niedrigeren Preisen zu verkaufen, nachdem die Inlandsnachfrage gedeckt wurde, ungewöhnlich hoch war. EUROFER weist darauf hin, dass dieser Anstieg durch die Abschaffung eines Ausfuhrzolls von 15 % und anderer Anreizregelungen beeinflusst worden sein könnte. Der Verband argumentiert, dass die Berechnung des Dumpings über den gesamten Zeitraum diese vorübergehende Verzerrung verschleiere, und fordert stattdessen die Verwendung von Monats- oder Quartalsdurchschnitten, eine Methode, die die Kommission bereits in anderen Fällen mit Marktvolatilität angewandt hat.

(62) EUROFER erklärte, es seien saisonale Faktoren gewesen, die zu den ungewöhnlich hohen Ausfuhren in die Union beigetragen hätten: Während die Nachfrage und die Preise in der Union im zweiten Quartal vor der Sommerabschwächung in der Regel höher sind, ist die Inlandsnachfrage in Indien aufgrund des Beginns der Monsunsaison in der Regel niedriger, was die Ausführer dazu veranlasst, mehr in die Union auszuführen. Da das System der Übertragung von Kontingenten im März 2025 eingestellt worden sei, betonte EUROFER, dass das zweite Quartal 2023 eine einmalige Verzerrung darstelle, die nicht über den gesamten Untersuchungszeitraum gemittelt werden sollte.

(63) EUROFER brachte vor, dass die Kommission die Eisenerzkosten bei der Berechnung des Normalwerts falsch behandelt habe. Die indischen Hersteller würden Eisenerz aus der unternehmensgebundenen Schürfung mit Verlust verkaufen, um den Vorgaben der Regierung nachzukommen. Die Kommission würde diese Geschäfte jedoch als rechtmäßige Beschaffungskosten behandeln, anstatt sie an marktbasierte Bewertungen anzupassen. EUROFER betonte nachdrücklich, dass Kostenberichtigungen die Preise widerspiegeln sollten, die im normalen Handelsverkehr erhoben würden, einschließlich eines angemessenen Gewinns. Die Verwendung verzerrter Inputpreise wie Verkäufe von Eisenerz unter Selbstkosten führe zu einem unterschätzten Normalwert und folglich zu einer irreführenden Dumpingspanne.

(64) EUROFER beantragte daher, zunächst die Dumpingspanne für indische warmgewalzte Flacherzeugnisse neu zu berechnen, indem entweder der Einfluss der Daten für das zweite Quartal 2023 herausgerechnet oder die Spannen auf Monats- oder Quartalsbasis gemittelt werden. Zweitens sollte die Methode zur Ermittlung des Normalwerts überarbeitet werden, um marktgerechte Preise für Eisenerz, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne, im Einklang mit internationalen Handelsstandards zu berücksichtigen.

(65) Die Kommission prüfte diese Vorbringen sorgfältig. Erstens kam sie zu dem Schluss, dass EUROFER nicht ordnungsgemäß dargelegt hat, warum das dritte Quartal sich von den anderen Quartalen unterscheiden sollte. Die Kommission stellte fest, dass die Aufhebung der Ausfuhrzölle in Indien bereits im November 2022 erfolgte und diese Zölle nicht wieder eingeführt wurden. Es ist unklar, aus welchem Grund sie nur das dritte Quartal betroffen haben sollten. Schließlich stellte die Kommission fest, dass die ausführenden Hersteller in Indien nach der Aufhebung dieser Zölle die Möglichkeit hatten, niedrigere Ausfuhrpreise zu erheben oder die Preise zu erhöhen. Sie beschlossen, die Preise (und ihre Gewinne) zu erhöhen. Daher kann die Kommission nicht davon ausgehen, dass die Verkaufsdaten aus dem zweiten Quartal 2023 die tatsächlichen Geschäftsvorgänge, die im Untersuchungszeitraum stattfanden, nicht widerspiegelten. Außerdem waren die Ausfuhrmengen der beiden ausführenden Hersteller im zweiten Quartal 2003 nicht außergewöhnlich hoch, und beide ausführenden Hersteller erzielten in allen Quartalen repräsentative Verkäufe. Folglich sind diese Daten repräsentativ und können für die Berechnung der Dumpingspanne herangezogen werden. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(66) Die Kommission wies auch die Argumente von EUROFER hinsichtlich der Saisonabhängigkeit und der verzerrten Preise für den Input Eisenerz zurück. In Bezug auf die Saisonabhängigkeit vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Daten für das zweite Quartal 2023 — trotz der Behauptungen von EUROFER, dass es aufgrund von Kontingentübertragungen und saisonalen Marktdynamiken zu außergewöhnlichen Mengen und Preisen gekommen sei — die tatsächlichen Handelsgeschäfte im Untersuchungszeitraum widerspiegeln. Daher sah sie keine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung, um von der Standardmethode abzuweichen, wonach der gesamte Untersuchungszeitraum als repräsentativ angesehen wird.

(67) In Bezug auf das Vorbringen von EUROFER zu den Preisen für den Input Eisenerz stellte die Kommission fest, dass keine ausreichenden Beweise vorlagen, die es ermöglichen würden, die gemeldeten Kosten durch alternative marktbasierte Werte zu ersetzen. Erstens hatte EUROFER die Rechtsgrundlage für die von ihm beantragte Berichtigung nicht angegeben. Zweitens stellt die Kommission fest, dass es sich bei den von EUROFER genannten „Verkäufen" von Eisenerz tatsächlich um interne Transfers und nicht um Verkäufe zwischen verbundenen Unternehmen mit Verlust handelt. Die Erklärung in Erwägungsgrund 84 der vorläufigen Verordnung bezieht sich auf die Verkäufe von Eisenerz an unabhängige Abnehmer auf dem freien Markt und nicht auf unternehmensinterne Geschäfte. Um die tatsächlichen Herstellkosten der untersuchten Ware widerzuspiegeln, hat die Kommission die realisierten Verluste aus dem Verkauf von Eisenerz als Beschaffungskosten den Herstellkosten zugerechnet. Daher wurden in der Dumpingberechnung entgegen dem Vorbringen von EUROFER die Verluste bei den Verkäufen von Eisenerz korrekt berücksichtigt. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(68) In beiden Fällen bestätigte die Kommission ihre vorläufigen Feststellungen und kam zu dem Schluss, dass die angewandte Methode den rechtlichen Anforderungen der Grundverordnung entsprach.

(69) Da keinem Vorbringen zur Berechnung der Dumpingspanne stattgegeben wurde, werden die Feststellungen in Erwägungsgrund 102 der vorläufigen Verordnung bestätigt, sodass kein Dumping bei den Einfuhren von warmgewalzten Flachstahlerzeugnissen aus Indien festgestellt wurde.

(70) Nach der endgültigen Unterrichtung reichte EUROFER erneut Stellungnahmen ein, in denen die Schlussfolgerung der Kommission, dass die Einfuhren von warmgewalzten Flacherzeugnissen mit Ursprung in Indien nicht gedumpt waren, beanstandet wurde. EUROFER argumentierte, dass die Berechnung der Dumpingspanne aufgrund folgender Faktoren wahrscheinlich verzerrt sei:

a) ungewöhnlich hohe Preise und Ausfuhrmengen im zweiten Quartal 2023 und

b) die angeblich falsche Behandlung von unter den Selbstkosten liegenden Preisen für den Input Eisenerz.

(71) In Bezug auf Buchstabe a machte EUROFER geltend, dass die Ausfuhrpreise und -mengen im zweiten Quartal 2023 aufgrund einer Konvergenz politischer und marktbezogener Faktoren, darunter die Übertragung von Schutzzollkontingenten, saisonale Nachfragemuster, die Abschaffung der Ausfuhrzölle im November 2022 und die Verlängerung von Ausfuhrförderprogrammen wie RoDTEP, ungewöhnlich hoch waren. EUROFER brachte vor, dass diese Faktoren zu einer vorübergehenden Verzerrung geführt hätten, die entweder durch den Ausschluss des zweiten Quartals 2023 aus der Dumpingberechnung oder durch die Anwendung einer vierteljährlichen oder monatlichen Vergleichsmethode gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung hätte behoben werden müssen.

(72) Die Kommission prüfte diese Vorbringen und stellte fest, dass sie keine Anpassung ihrer vorläufigen Feststellungen rechtfertigten. Der Ausfuhrzoll wurde zwar im November 2022 abgeschafft, diese Änderung galt jedoch für den gesamten Untersuchungszeitraum und war nicht spezifisch für das zweite Quartal 2023. In Bezug auf die Übertragung von Schutzzollkontingenten und die angebliche saisonale Nachfrage hatten die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller die Möglichkeit, ihre Geschäftsstrategien entsprechend anzupassen. Die Kommission fand keine Beweise dafür, dass die Geschäftsvorgänge im zweiten Quartal 2023 kein echtes Geschäftsgebaren widerspiegelten.

(73) Darüber hinaus bestätigte die Kommission für die beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, dass die Ausfuhrmengen im zweiten Quartal 2023 nicht ungewöhnlich hoch waren und dass es in allen Quartalen des Untersuchungszeitraums repräsentative Ausfuhrverkäufe gab. Die Kommission erinnerte ferner daran, dass die Berechnung der Dumpingspanne gemäß der üblichen Praxis der Union auf überprüften Daten der in die Stichprobe einbezogenen Ausführer basiert und dass die von EUROFER angeführten aggregierten öffentlichen Einfuhrstatistiken die auf detaillierten Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen basierenden Feststellungen nicht infrage stellen können.

(74) In Bezug auf die Rechtsgrundlage für eine alternative Methode stellte die Kommission fest, dass nach Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung vorbehaltlich eines fairen Vergleichs das Vorliegen von Dumping „normalerweise" auf der Grundlage eines Vergleichs des gewogenen Durchschnitts über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg ermittelt werden sollte. Dies schließt Abweichungen in begründeten Fällen nicht aus, doch stellte die Kommission keine zwingenden Gründe fest, die die Verwendung von vierteljährlichen oder monatlichen Durchschnittswerten im vorliegenden Fall rechtfertigen würden. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(75) In Bezug auf Buchstabe b bekräftigte EUROFER seine Auffassung, dass die zur Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Kosten für den Input Eisenerz nicht marktbasiert seien, da indische Hersteller das Erz auf Anweisung der Regierung mit Verlust aus ihren eigenen Bergwerken bezögen. EUROFER brachte vor, dass diese Preise durch Werte hätten ersetzt werden müssen, die die Geschäfte im normalen Handelsverkehr widerspiegelten, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne.

(76) Die Kommission prüfte dieses Vorbringen und stellte fest, dass es nicht begründet war. Es wurde nicht nachgewiesen, dass die betreffenden Eisenerz-Inputs durch staatliche Vorgaben in einer Weise beeinflusst wurden, die eine Nichtberücksichtigung der gemeldeten Kosten rechtfertigen würde. Da keine überprüfbaren Beweise für Verzerrungen oder nichtkommerzielle Preise vorlagen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die gemeldeten Kosten die tatsächlichen Herstellkosten der Hersteller genau widerspiegelten und keine Berichtigung erforderten.

(77) Folglich akzeptierte die Kommission die zusätzlichen Stellungnahmen von EUROFER nicht. Die von der Kommission angewandte Methode entspricht den einschlägigen Bestimmungen der Grundverordnung, einschließlich der Anforderung eines fairen Vergleichs und Artikel 2 Absatz 11. Dementsprechend wurden die unter Erwägungsgrund 102 der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen bestätigt.

3.3. **Japan**

(78) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen erhielt die Kommission von der japanischen Regierung und einem in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller (Nippon Steel) schriftliche Stellungnahmen zu den vorläufigen Dumpingfeststellungen in Bezug auf Japan. Andere Stellungnahmen dieser Parteien oder anderer Unternehmen wie Daido und JFE zu anderen Aspekten der Untersuchung wurden in den einschlägigen Abschnitten behandelt (z. B. in den Abschnitten 2.1, 4.3.2 und 4.4).

3.3.1. *Verbundene Unternehmen*

(79) Die japanische Regierung und Nippon Steel machten beide geltend, dass einige der Unternehmen, die die Kommission in der vorläufigen Sachaufklärung als verbundene Unternehmen angesehen hatte, angesichts des geringen Einflusses eines der Anteilseigner und der Größe des kontrollierten Unternehmens, wie nachstehend ausführlich dargelegt, nicht als verbunden behandelt werden sollten. Dies betraf die japanischen Unternehmen Marubeni-Itochu Steel Inc. (im Folgenden „MISI“) und Sumitomo Corporation Global Metals Co., Ltd. (im Folgenden „SCGM“). In der vorläufigen Verordnung wurden beide Unternehmen als mit Nippon Steel verbunden angesehen, da sie jeweils eine Beteiligung an einem gemeinsamen dritten Unternehmen hielten. Diesbezüglich stellte die Kommission Folgendes fest.

(80) Erstens hatte Nippon Steel selbst sowohl MISI als auch SCGM von Beginn der Untersuchung an als verbundene Unternehmen gemeldet. Bereits am 16. September 2024, d. h. fünf Wochen nach Einleitung der Untersuchung und vor Ablauf der Frist für die Beantwortung des Fragebogens, informierte Nippon Steel die Kommission per E-Mail über die Beziehungen zwischen den verschiedenen Unternehmen und wies darauf hin, dass diese verbundenen Unternehmen Fragebogenantworten übermitteln würden. Anschließend wurden Fragebogenantworten und Antworten auf Schreiben zur Anforderung noch fehlender Informationen übermittelt und Kontrollbesuche durchgeführt, wobei stets davon ausgegangen wurde, dass diese Unternehmen miteinander verbunden waren.

(81) Nach der endgültigen Unterrichtung erklärte Nippon Steel, dass der Grund für die Meldung dieser Unternehmen als verbundene Unternehmen darin bestanden habe, die Kommission an der Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung (mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit) zu hindern.

(82) Wäre dies jedoch der einzige Grund für die Meldung dieser Unternehmen gewesen, hätte Nippon Steel während der gesamten Untersuchung ausreichend Gelegenheit gehabt, zu erklären und nachzuweisen, dass keine Verbindung zu diesen Unternehmen bestand, beispielsweise im Fragebogen, in der Phase der Anforderung noch fehlender Informationen und während des Kontrollbesuchs. Dennoch behandelte Nippon Steel die Unternehmen in all diesen Schritten als verbundene Unternehmen und brachte das Vorbringen erst nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen vor. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(83) Zweitens heißt es in Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung wie folgt: „Bei der Prüfung der Frage, ob zwischen zwei Parteien eine geschäftliche Verbindung besteht, kann die Bestimmung des Begriffs ‚verbundene Personen‘ in Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission berücksichtigt werden“ ([10]). Artikel 127 Buchstabe g sieht vor, dass Personen als verbunden gelten, wenn „sie beide zusammen ... unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person [kontrollieren]“.

(84) In Bezug auf MISI hielten Nippon Steel und MISI zusammen fast 100 % der Anteile an einem dritten Unternehmen ([11]), in dem beide Unternehmen fast alle Direktoren, einschließlich des Präsidenten, gemeinsam ernannten. In Bezug auf SCGM hielten Nippon Steel und SCGM zusammen (fast) 100 % an zwei getrennten Unternehmen, ([12]) entweder direkt oder über das (unbestritten) mit Nippon Steel verbundene Unternehmen Nippon Steel Trading Corporation (im Folgenden „NST“). Nippon Steel und SCGM ernannten (fast) alle Direktoren, einschließlich des Präsidenten.

([10]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).

([11]) Dieses Unternehmen wurde von Nippon Steel am 16. September 2024 als Grund für die Erklärung von MISI als verbundenes Unternehmen angegeben.

([12]) Eines dieser Unternehmen wurde von Nippon Steel in einer E-Mail vom 16. September 2024 als Grund für die Einstufung von Nippon Steel und SCGM als verbundene Unternehmen angegeben. Das andere Unternehmen wurde in der Stellungnahme von Nippon Steel nach Einleitung des Verfahrens erwähnt.

(85) Nippon Steel machte geltend, dass in jedem Fall einer der beiden Anteilseigner weniger Einfluss auf das dritte Unternehmen gehabt habe als der andere Anteilseigner. Ein bloßes Miteigentum an dem dritten Unternehmen allein reichte daher nach Ansicht des Unternehmens nicht aus, um auf das Bestehen einer Beziehung zu schließen. Die Tatsache, dass ein Anteilseigner weniger Einfluss auf die laufenden Geschäfte des dritten Unternehmens hatte als der andere Anteilseigner, ändert jedoch nichts an der objektiven Tatsache, dass Nippon Steel und MISI bzw. SCGM *zusammen* dieses dritte Unternehmen vollständig kontrollierten.

(86) Nach der endgültigen Unterrichtung verwies Nippon Steel auf eine Vorabentscheidung ([13]), in der der Gerichtshof erläutert hatte, „dass angenommen wird, dass eine Person eine andere kontrolliert, wenn die eine rechtlich oder tatsächlich in der Lage ist, der anderen Beschränkungen aufzuerlegen oder Anweisungen zu erteilen". Diese Formulierung spiegelte sich auch in dem in Erwägungsgrund 83 genannten Artikel wider: Es „wird angenommen, dass eine Person eine andere kontrolliert, wenn die eine rechtlich oder tatsächlich in der Lage ist, der anderen Weisungen zu erteilen". Nippon Steel zufolge wurden die dritten Unternehmen ausschließlich von MISI oder SCGM (und im Fall des NST Coil Centre von NST und NSC) kontrolliert.

(87) Der genannte Artikel 127 Buchstabe g der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 betrifft jedoch nicht „eine Person", die eine andere kontrolliert, sondern verbundene Unternehmen (in diesem Fall zwei), die *zusammen* ein anderes Unternehmen kontrollieren. Obwohl der Grad der Kontrolle oder des Einflusses eines der Anteilseigner (unabhängig davon, ob es sich um MISI, SCGM, Nippon Steel oder NST handelt) im Vergleich zu den anderen Anteilseignern gering war, ändert dies nichts an der Schlussfolgerung aus dem vorstehenden Erwägungsgrund, dass die Unternehmen *zusammen* dieses Unternehmen vollständig kontrollierten.

(88) Darüber hinaus hat Nippon Steel widersprüchliche Angaben dazu gemacht, welches Unternehmen der Hauptanteilseigner ist — Nippon Steel oder MISI bzw. SCGM. Der in der E-Mail vom 16. September 2024 angegebene Umfang der Beteiligungen wich von den Angaben ab, die das Unternehmen nach der vorläufigen Unterrichtung vorgelegt hatte. Darüber hinaus wurde das dritte Unternehmen, das in der E-Mail vom 16. September 2024 genannt wurde und sich im gemeinsamen Besitz von Nippon Steel und SCGM befindet, in der Stellungnahme von Nippon Steel nach den vorläufigen Maßnahmen nicht mehr erwähnt. Öffentlich zugänglichen Informationen zufolge befand sich dieses dritte Unternehmen während des Untersuchungszeitraums vollständig im Besitz von SCGM und Nippon Steel und/oder NST ([14]).

(89) Nach der endgültigen Unterrichtung legte NSC weitere Informationen über dieses dritte Unternehmen (NST Coil Centre, siehe Fußnote 10) vor. NSC behauptete, dass keine Beziehung zu diesem Unternehmen bestehe, und zwar in Anlehnung an die Erwägungsgründe 84, 85 und 96, wobei Argumente hinsichtlich der Minderheitsbeteiligungen an dem dritten Unternehmen, des Fehlens von Kontrolle oder entscheidendem Einfluss durch seine Direktoren und der Größe des dritten Unternehmens im Verhältnis zum Geschäft von NSC angeführt wurden.

(90) Abgesehen davon heißt es in Buchstabe b des in Erwägungsgrund 83 genannten Artikels 127 auch, dass Personen als verbunden gelten, wenn „sie ... Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften" sind. Die gemeinsame Eigentümerschaft der dritten Unternehmen durch Nippon Steel und MISI bzw. SCGM begründete an sich bereits die Rolle eines Teilhabers oder Gesellschafters einer Personengesellschaft.

(91) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Nippon Steel außerdem vor, dass Nippon Steel nach japanischem Recht kein Teilhaber oder Gesellschafter sei, wie dies beispielsweise der Fall wäre, wenn die verschiedenen Unternehmen eine Vereinbarung zur Gründung einer sogenannten „Kumiai" ([15]) geschlossen hätten.

(92) Die Kommission stellte jedoch fest, dass Nippon Steel und MISI bzw. SCGM zusammen (direkt oder indirekt) zusammen 100 % der Anteile eines dritten Unternehmens hielten. Unabhängig von der rechtlichen Definition des Begriffs „verbundene Unternehmen" in Japan nach japanischem Recht werden diese Parteien nach dem genannten Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447, der normalerweise für die Begründung von Geschäftsbeziehungen bei im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen durchgeführten Untersuchungen in der Europäischen Union gilt, als gemeinsame Eigentümer eines dritten Unternehmens als Geschäftspartner und somit als verbundene Parteien betrachtet.

([13]) Rechtssache C-76/19, Direktor na Teritorialna direktsiya Yugozapadna Agentsiya „Mitnitsi", vormals Nachalnik na Mitnitsa Aerogara Sofia/„Curtis Balkan" EOOD, ECLI:EU:C:2020:543.

([14]) Dieses Unternehmen scheint bis zum 1. Januar 2025 den Namen NSM Coil Centre Co., Ltd. getragen zu haben, firmiert jedoch derzeit unter dem Namen NST Coil Centre Co., Ltd. Siehe beispielsweise Seite 20 des Berichts von Nippon Steel Trading für das Jahr 2024, abrufbar unter https://www.nst.nipponsteel.com/corporate/ir/integrated_report/pdf/integrated_report2024_digest_en_02.pdf.
Weitere Einzelheiten zur bisherigen Eigentumssituation finden sich hier: https://www.nst.nipponsteel.com/en/news/assets/pdf/Optimization%20of%20the%20Domestic%20Coil%20Center.pdf. Die aktuelle Situation ist unter https://www.nstcoil.co.jp/company/profile.html beschrieben. Diesen Angaben zufolge sind Nippon Steel, Nippon Steel Trading und SCGM Eigentümer von NST (vormals NSM) Coil Centre.

([15]) Wie von Nippon Steel erläutert, würde es sich bei dieser Kumiai um eine Vereinbarung zur offiziellen Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Partnership) handeln.

(93) Darüber hinaus stellte Nippon Steel fest, dass die Kommission in einer anderen Untersuchung zu Elektrofahrzeugen aus China ([16]) bestimmte chinesische Unternehmen nicht als verbunden angesehen habe, obwohl alle diese Unternehmen Joint Ventures mit einem dritten Unternehmen unterhielten.

(94) Die Feststellung einer Beziehung zwischen den Parteien sollte auf der Grundlage der Tatsachen und Umstände des jeweiligen Falles erfolgen. Die Kommission ist nicht an die bisherige Praxis gebunden. Der Fall der Elektrofahrzeuge betraf eine Subventionsuntersuchung, bei der bestimmte Fakten im Zusammenhang mit allen relevanten Tatsachen und Umständen dieses Falls berücksichtigt wurden, einschließlich der von Nippon Steel genannten spezifischen Unternehmen und ihrer vertraglichen Vereinbarungen. Bei der derzeitigen Untersuchung handelt es sich hingegen um eine Antidumpinguntersuchung, die ein anderes Land (Japan) und eine andere wirtschaftliche Realität, eine andere Ware/einen anderen Sektor und andere Fakten betrifft, d. h. andere Umstände als im Fall der Elektrofahrzeuge.

(95) Es sei darauf hingewiesen, dass einige der gesetzlichen Vertreter von Nippon Steel in diesem Fall dieselben waren wie diejenigen, die die SAIC Group in der Antisubventionsuntersuchung bezüglich der Einfuhren von Elektrofahrzeugen aus der Volksrepublik China vertreten haben, auf die in der Stellungnahme von Nippon Steel Bezug genommen wird. Das mag erklären, warum im vorliegenden Fall detaillierte Informationen über die Eigentumsverhältnisse der SAIC Group vorgelegt wurden, obwohl diese Informationen in den Durchführungsverordnungen zu diesem Fall nicht zu finden sind, da sie im Fall der Elektrofahrzeuge als vertrauliche Geschäftsinformationen eingereicht wurden. Es könnte auch erklären, warum Nippon Steel die Tatsache außer Acht gelassen hat, dass die Kommission in derselben Untersuchung zu Elektrofahrzeugen bestimmte Unternehmen einer anderen Gruppe aufgrund ihrer Beteiligung an einem Joint Venture als verbunden angesehen hat ([17]). Allerdings können solche Sachverhalte außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung nicht im Detail erörtert werden, da es sich um vertrauliche und geschützte Informationen handelt, zu denen nur die an dieser Untersuchung beteiligten Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter Zugang haben sollten. Der Kommission wurde keine Erlaubnis der betreffenden Dateneigentümer zur Verwendung dieser Informationen im Rahmen dieser Untersuchung übermittelt. In jedem Fall hat das, was die Kommission in anderen Fällen unternommen oder unterlassen hat, keinen Einfluss auf die aktuelle Untersuchung.

(96) Drittens machte Nippon Steel geltend, dass die Größe der dritten Unternehmen (gemessen am Umsatz oder an der Zahl der Beschäftigten) im Vergleich zu Nippon Steel sehr gering sei, was die begrenzte Beteiligung von Nippon Steel an diesen Unternehmen unterstreiche. Die Größe konnte jedoch nicht als ausschlaggebendes Argument für das Vorhandensein oder Fehlen einer Beziehung akzeptiert werden.

(97) Viertens stand Nippon Steel im Untersuchungszeitraum in einer ähnlichen Beziehung zu einem anderen Unternehmen, Metal One. Die beiden Unternehmen hielten zusammen 100 % eines dritten Unternehmens, wie Nippon Steel in seiner E-Mail vom 16. September 2024 berichtete ([18]). Obwohl die Situation identisch mit der von MISI und SCGM zu sein schien, hat Nippon Steel zu keinem Zeitpunkt der Untersuchung behauptet, dass keine Beziehung zu Metal One bestehe.

(98) Fünftens haben die gesetzlichen Vertreter von Nippon Steel zwar während der Überprüfung vor Ort erwähnt, dass sie die Einstufung von MISI als verbundenes Unternehmen nicht teilen, doch handelte es sich dabei lediglich um eine Bemerkung. Zu diesem Punkt wurde kein formeller Antrag gestellt, und bis zur Einführung der vorläufigen Maßnahmen wurden keine Argumente oder Belege vorgelegt. Es sei darauf hingewiesen, dass nicht die Kommission, sondern Nippon Steel selbst MISI und SCGM von Beginn dieser Untersuchung an als verbundene Unternehmen gemeldet und dafür gesorgt hat, dass diese Unternehmen die angeforderten Informationen als verbundene Unternehmen übermittelten. Erst nachdem die Ergebnisse der Dumpingberechnungen und vermutlich auch die Auswirkungen der Beziehungen der Unternehmen auf diese Berechnungen bekannt waren, entschied sich Nippon Steel, einen Einwand bezüglich der Beziehungen vorzubringen.

(99) Angesichts dessen kam die Kommission zu dem Schluss, dass zwischen Nippon Steel einerseits und MISI bzw. SCGM andererseits eine Beziehung bestand, die auf der gemeinsamen Eigentümerschaft an einem dritten Unternehmen beruhte, das von den Unternehmen gemeinsam kontrolliert wurde, und die sie zu Teilhabern oder Gesellschaftern einer Personengesellschaft machte. Folglich wies die Kommission das Vorbringen zurück, dass diese Unternehmen nicht als verbundene Unternehmen angesehen werden sollten.

([16]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2024/2754 der Kommission vom 29. Oktober 2024 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren neuer batteriebetriebener Elektrofahrzeuge für die Personenbeförderung mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/2754, 29.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2754/oj).

([17]) Siehe z. B. Erwägungsgründe 152 und 518 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447.

([18]) Dies wurde auch beispielsweise in der Orbis-Datenbank von Moody's entsprechend ausgewiesen (https://orbis.bvdinfo.com).

3.3.2. *Fremdvergleichsgrundsatz*

(100) Nippon Steel brachte vor, dass seine Ausfuhrverkäufe an seine verbundenen Unternehmen zu marktüblichen Bedingungen getätigt worden seien. Zur Untermauerung dieser Behauptung machte Nippon Steel geltend, dass die Verkäufe von Nippon Steel an NST, MISI und SCGM ähnlichen Rahmenvereinbarungen unterlagen, dass die verbundenen Unternehmen frei waren, bei anderen Lieferanten einzukaufen, und dass die Verkäufe an diese Unternehmen zu ähnlichen Preisen erfolgten. Darüber hinaus seien die Verkäufe von MISI an sein verbundenes Unternehmen in der Union, Marubeni-Itochu Steel Europe GmbH (im Folgenden „MISEA"), zu marktüblichen Bedingungen erfolgt, da die Verkäufe von MISI an MISEA angeblich denen an unabhängige Abnehmer in der EU entsprachen und MISEA die betroffene Ware auch von unabhängigen Unternehmen bezog. Darüber hinaus sollten die Verkäufe von MISEA an das verbundene Unionsunternehmen A ([19]) als zu marktüblichen Bedingungen getätigt betrachtet werden, da Unternehmen A die betreffende Ware auch von unabhängigen Unternehmen erworben habe. Zur Untermauerung dieser Behauptungen legte Nippon Steel Nachweise dafür, dass es den Unternehmen freigestellt war, auch von anderen Unternehmen zu kaufen, sowie Vergleiche der Preise ab Werk auf der Grundlage von Warenkennnummern vor.

(101) Erstens stellte die Kommission fest, dass Nippon Steel nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen geltend machte, dass die in Rede stehenden Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen getätigt worden seien. Bestimmte Unternehmen wurden als verbundene Unternehmen gemeldet, sodass Geschäfte mit diesen Unternehmen von der Kommission im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung als verbundene Geschäfte behandelt wurden.

(102) Zweitens bestritt die Kommission nicht, dass es den verschiedenen verbundenen Unternehmen tatsächlich freistand, Verkäufe an andere, unabhängige Unternehmen zu tätigen und von diesen Waren zu beziehen. Es traf auch zu, dass die Rahmenvereinbarungen mit verbundenen Unternehmen, die der Kommission vorgelegt wurden, inhaltlich und hinsichtlich der Bedingungen ähnlich waren. Die bereitgestellten Rahmenvereinbarungen enthielten jedoch keine Angaben dazu, wie die endgültigen Preise festgelegt wurden, wie Provisionen (sofern vorhanden) gezahlt wurden oder zu anderen Details, die für die Feststellung fremdvergleichskonformer Geschäfte relevant sind.

(103) Darüber hinaus fanden nach eigenen Angaben des Unternehmens in seiner Stellungnahme nach den vorläufigen Maßnahmen die Preisverhandlungen mit verbundenen Händlern in der Praxis entweder über den Händler oder direkt mit dem Kunden statt, sodass der Einfluss des Händlers in diesen Verhandlungen auf die Rolle eines Vermittlers oder „Mittelsmanns" beschränkt war. Der Endpreis wurde daher hauptsächlich durch die Interaktion zwischen Nippon Steel und dem Endabnehmer bestimmt. Angesichts des (gegebenenfalls) begrenzten Einflusses des verbundenen Händlers auf die Preisfestsetzung wurde der Preis zwischen verbundenen Unternehmen als unzuverlässig angesehen.

(104) Drittens machte Nippon Steel geltend, dass die von Nippon Steel an verbundene Unternehmen oder über diese gezahlten Preise den Preisen entsprachen, die an unabhängige Abnehmer gezahlt wurden. Zur Untermauerung dieser Behauptung legte Nippon Steel Tabellen vor, aus denen die Preise „ab Werk" für Verkäufe von Nippon Steel selbst und von seinen verbundenen Unternehmen MISI und MISEA an verbundene und unabhängige Unternehmen hervorgehen. Es ist jedoch unklar, welche Preise von Nippon Steel als Preise „ab Werk" verwendet wurden. Beim Vergleich der Verkaufspreise sollten die Rechnungspreise abzüglich der relevanten Transportkosten (um Unterschiede bei den Lieferbedingungen zu berücksichtigen) und gegebenenfalls abzüglich der Einfuhrzölle herangezogen werden. Dieser Vergleich ergab erhebliche Preisunterschiede zwischen verbundenen und unabhängigen Verkaufstransaktionen, wobei in den meisten Fällen ([20]) die Verkaufspreise gegenüber verbundenen Händlern niedriger waren als gegenüber unabhängigen Händlern (bis zu mehr als 50 % niedrigere Preise auf der Grundlage der Warentypen). Es kann daher nicht der Schluss gezogen werden, dass die Verrechnungspreise gegenüber verbundenen Unternehmen den Preisen gegenüber unabhängigen Unternehmen entsprachen. Nippon Steel hatte jedenfalls keine Argumente oder Beweise dafür vorgelegt, dass die Preise zwischen den verbundenen Unternehmen die Marktpreise widerspiegelten.

(105) Laut der Stellungnahme der japanischen Regierung nach der endgültigen Unterrichtung war die Anwendung von Artikel 2.3 des WTO-Antidumping-Übereinkommens aufgrund der niedrigeren Verkaufspreise der betreffenden Geschäftsvorgänge nicht gerechtfertigt, da dieser Artikel die Schwierigkeit der Berechnung von Dumpingspannen aufgrund „unzuverlässiger" (überhöhter) Ausfuhrpreise behandelt.

(106) In Artikel 2.3 wird jedoch nicht präzisiert, ob die Preise zwischen verbundenen Unternehmen höher oder niedriger sein müssen, damit dieser Artikel Anwendung findet. Es wird lediglich das Vorliegen einer Verbindung verlangt, die den Ausfuhrpreis unzuverlässig macht. In jedem Fall bestanden in diesem speziellen Fall erhebliche Preisunterschiede zwischen den Verkäufen von Nippon Steel an verbundene Unternehmen und denen an nicht verbundene Unternehmen, sodass die Behauptung der japanischen Regierung auch sachlich unrichtig ist.

([19]) Dieses Unternehmen hat um Anonymität während der gesamten Untersuchung gebeten, die ihm gewährt wurde.

([20]) Auf der Grundlage der Warentypen waren die Preise für Warentypen, die sowohl an verbundene als auch an unabhängige Unternehmen verkauft wurden, in 99 % aller von Nippon Steel in die EU verkauften Mengen, in 98 % der von Nippon Steel auf dem Inlandsmarkt verkauften Mengen und in 88 % aller von MISI in die EU verkauften Mengen niedriger als die Preise für vergleichbare Warentypen. Sie fielen bei 51 % aller von MISEA in die EU verkauften Mengen für Warentypen, die sowohl an verbundene als auch an unabhängige Unternehmen verkauft wurden, niedriger aus. Darunter befand sich jedoch ein bestimmter Warentyp, der 50 % der verkauften Mengen ausmachte und dessen Preis für verbundene Unternehmen höher war als für unabhängige Unternehmen, was als Ausreißer angesehen wurde.

(107) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wies die Kommission das Vorbringen von Nippon Steel zurück und kam zu dem Schluss, dass keine Beweise dafür vorlagen, dass die Preise zwischen verbundenen Unternehmen einem Fremdvergleich standhielten oder den normalen Marktpreisen entsprachen.

3.3.3. *Normalwert*

(108) Die Einzelheiten der Berechnungsmethode des Normalwerts wurden in den Erwägungsgründen 104 bis 116 der vorläufigen Verordnung dargelegt. Da im Zusammenhang mit der Berechnung des Normalwerts keine spezifischen Einwände erhoben wurden, werden diese Erwägungsgründe bestätigt.

3.3.4. *Ausfuhrpreis*

(109) Die Einzelheiten der Berechnung des Ausfuhrpreises wurden in den Erwägungsgründen 117 bis 119 der vorläufigen Verordnung dargelegt.

(110) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte Nippon Steel zwei Einwände hinsichtlich der Berechnung des Ausfuhrpreises vor. Diese betrafen den Abzug von Gewinnen aus Verkäufen über verbundene Unternehmen und den Ausschluss von Dividenden und sonstigen Erträgen bei den VVG-Kosten.

(111) Zunächst machte das Unternehmen geltend, dass der Betrag für Gewinne aus Verkäufen über verbundene Unternehmen (unabhängig davon, ob es sich um Einführer in der Union oder Händler außerhalb der Union handelt) nur einmal abgezogen werden sollte, entsprechend früheren Untersuchungen wie den Untersuchungen betreffend *Normalpapierkopierer* ([21]) und *Polyester-Spinnfasern* ([22]). Bei Normalpapierkopierern beispielsweise wurde in der endgültigen Verordnung unter Erwägungsgrund 70 erwähnt, dass ungeachtet der Zahl der Tochtergesellschaften, die an der Vertriebskette beteiligt waren, eine einheitliche Gewinnspanne von 5 % zugrunde gelegt wurde.

(112) Die Kommission stellt fest, dass Nippon Steel in seinem Vorbringen die Berichtigung des Ausfuhrpreises gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung bei Verkäufen über verbundene Einführer und die Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 für einen fairen Vergleich bei Verkäufen über verbundene Händler, die als Vertreter in Japan tätig waren, vermischt hat. Diese Berichtigungen beruhen jedoch auf unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen und können daher nicht gleichbehandelt werden.

(113) Die Kommission stellt fest, dass der gewählte Ansatz (der sich nur auf Artikel 2 Absatz 9 bezieht) den besonderen Umständen dieser Fälle zum damaligen Zeitpunkt, insbesondere der Art der Ware und den Absatzströmen, Rechnung trug. Nippon Steel hat nicht erläutert, weshalb der Ansatz in den angeführten Fällen für den vorliegenden Fall relevant sein sollte, insbesondere da sein Vorbringen auch eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i umfasst. Die Feststellungen in diesen Fällen können daher nicht ohne Weiteres auf die vorliegende Untersuchung übertragen werden.

(114) Im vorliegenden Fall nahm die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 9 eine Berichtigung in Höhe von 2 % für Gewinne vor, die von jedem beteiligten verbundenen Unternehmen in der Union bis zum Weiterverkauf an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union erwirtschaftet wurden. Nippon Steel hat nicht bestritten, dass die Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 9 ungerechtfertigt war, sondern lediglich, dass sie in Verbindung mit der Anpassung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i zu hoch war.

(115) Aus diesen Gründen wies die Kommission das erste Vorbringen von Nippon Steel zurück.

(116) Nach der endgültigen Unterrichtung stellte Nippon Steel klar, dass es Einwände gegen die Tatsache hatte, dass die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 9 eine doppelte Berichtigung für Verkäufe über MISEA und Unternehmen A vorgenommen hatte. Nach Ansicht des Unternehmens handele es sich hierbei um genau dieselbe Situation wie in den beiden in Erwägungsgrund 111 genannten Fällen.

(117) Die Kommission teilte diese Auffassung nicht. In diesen beiden genannten Fällen beschloss die Kommission, unabhängig von der Anzahl der beteiligten Unternehmen eine einzige Gewinnspanne zugrunde zu legen. In diesen Fällen wurde eine Gewinnspanne von 5 % zugrunde gelegt, um den Gewinn widerzuspiegeln, den die verbundenen Einführer im Falle eines komplexen Stroms, an dem mehrere Unternehmen beteiligt waren, erzielt hatten.

([21]) Verordnung (EG) Nr. 2380/95 des Rates vom 2. Oktober 1995 zur Einführung eines Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Normalpapierkopierern mit Ursprung in Japan (ABl. L 244 vom 12.10.1995, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2380/oj).

([22]) Verordnung (EG) Nr. 428/2005 des Rates vom 10. März 2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Saudi-Arabien, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2852/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in der Republik Korea und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend solcher Einfuhren mit Ursprung in Taiwan (ABl. L 71 vom 17.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/428/oj).

(118) Die Situation im vorliegenden Fall betraf einen relativ einfachen Strom von zwei verbundenen Einführern, für die die Kommission jeweils beschloss, den Ausfuhrpreis unter Berücksichtigung der Rolle und der Funktionen der beiden verbundenen Parteien anzupassen. In diesem Zusammenhang waren beide, je nach Geschäft, sowohl am Einfuhrprozess als auch am Weiterverkauf auf dem Unionsmarkt beteiligt. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Ansatz tatsächlich zum Vorteil des Unternehmens war. Hätte sich die Kommission dafür entschieden, dem Beispiel der von Nippon Steel angeführten älteren Fälle zu folgen, und hätte sie unabhängig von der Anzahl der Tochtergesellschaften einen Gewinn von 5 % angesetzt, hätte dies den Ausfuhrpreis gesenkt und dadurch die Dumpingspanne erhöht. Die Tatsache, dass das Erzeugnis, wie von Nippon Steel argumentiert, nur einmal an den letzten unabhängigen Kunden verkauft wurde, ändert nichts daran, dass die Waren in einigen Fällen zweimal verkauft wurden: einmal von MISEA an Unternehmen A und einmal von Unternehmen A an den unabhängigen Abnehmer. Sowohl MISEA als auch Unternehmen A dürften mit einem Gewinn aus diesen Verkäufen rechnen, sodass dieser Gewinn zweimal abgezogen werden müsste. Dies steht im Einklang mit Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung, der unter anderem Berichtigungen für „entstandene Gewinne" zulässt.

(119) Zweitens brachte Nippon Steel vor, dass bestimmte Dividenden im Zusammenhang mit der betroffenen Ware in die VVG-Kosten einbezogen werden sollten. Zur Untermauerung dieses Vorbringens erklärte Nippon Steel, dass die entsprechenden Beträge für MISEA, MISI, NST und NSC alle Dividenden von verbundenen Unternehmen aus dem Stahlhandel beträfen. Die Kommission betrachtete diese Beträge jedoch als Umverteilung von Gewinnen zwischen verbundenen Unternehmen und somit nicht als Teil der VVG-Kosten. Nach der endgültigen Unterrichtung machte Nippon Steel geltend, dass diese Dividenden eine Kapitalrendite (ROI) im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf der betroffenen Ware durch verbundene Parteien darstellen würden und daher als Teil der VVG-Kosten hätten berücksichtigt werden müssen. Allerdings wurden diese Beträge, unabhängig davon, ob sie die betroffene Ware betrafen oder nicht, aufgrund von Investitionen in verbundene Unternehmen zwischen verbundenen Unternehmen ausgezahlt. Diese Beträge konnten daher nicht als Teil der VVG-Kosten betrachtet werden, sondern nur als Umverteilung der Gewinne zwischen diesen verbundenen Unternehmen. Darüber hinaus hat Nippon Steel in keinem Fall nachgewiesen, dass die Dividenden in direktem Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf der betroffenen Ware standen. Daher wies die Kommission das Vorbringen von Nippon Steel zurück.

3.3.5. *Vergleich*

(120) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen brachte Nippon Steel drei Einwände hinsichtlich des Vergleichs zwischen dem Ausfuhrpreis und dem Normalwert vor.

(121) Erstens machte Nippon Steel, wie in Erwägungsgrund 111 dargelegt, geltend, dass der Betrag für Gewinne aus Verkäufen über verbundene Unternehmen (unabhängig davon, ob es sich um Einführer in der Union oder Händler außerhalb der Union handelt) nur einmal abgezogen werden sollte. Wie jedoch unter Erwägungsgrund 112 dargelegt, hat das Unternehmen Berichtigungen, die auf unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen vorgenommen wurden, vermischt, weshalb der Antrag, wie in den Erwägungsgründen 113 bis 115 erläutert, abgelehnt wurde.

(122) Nippon Steel machte geltend, dass die Kommission bei den Verkäufen an die Union über unabhängige Händler einen Betrag für die VVG-Kosten sowie den Gewinn dieser unabhängigen Händler zu den CIF-Preisen addieren sollte, die es selbst der Kommission während der Untersuchung mitgeteilt hatte. Nippon Steel zufolge implizierte das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Hansol ([23]), dass der Wettbewerb an der EU-Grenze an der Stelle des Weiterverkaufs an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union stattfinde, nicht in Japan oder anderswo.

(123) Die Kommission stellte fest, dass dieser Einwand erstmals nach der vorläufigen Unterrichtung vorgebracht wurde, obwohl das Unternehmen selbst in der vorläufigen Sachaufklärung Fragebogenantworten vorgelegt hatte, die einen geschätzten CIF-Preis für die Verkäufe in die Union über unabhängige Händler enthielten. Das Unternehmen hat zu keinem Zeitpunkt vorgeschlagen oder beantragt, die VVG-Kosten und Gewinne der unabhängigen Händler in diesen CIF-Preis einzubeziehen, obwohl das Unternehmen genügend Zeit hatte, dies zu tun. Erst nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen beantragte Nippon Steel Berichtigungen.

(124) Angesichts der besonderen Umstände dieses Falles und insbesondere der Tatsache, dass Nippon Steel auch über verbundene Händler in die Union ausführte, für die die entsprechenden CIF-Preise nachweislich die VVG-Kosten und Gewinne enthielten, stimmte die Kommission ausnahmsweise dennoch zu, dass es angemessen wäre, einen Betrag für die VVG-Kosten und Gewinne der unabhängigen Händler in den CIF-Preisen für die über die betreffenden unabhängigen Händler getätigten Ausfuhrgeschäfte zu berücksichtigen. Mit seiner Stellungnahme hatte Nippon Steel die nicht konsolidierten Jahresabschlüsse von vier der fünf unabhängigen Händler vorgelegt, die im Untersuchungszeitraum an Unionsverkäufen beteiligt waren. Diese Kosten und Gewinne deckten jedoch nicht alle Händler ab, da sie auch die Tätigkeiten dieser Händler im Zusammenhang mit anderen Geschäften und anderen Erzeugnissen als der betroffenen Ware umfassten. Darüber hinaus war die Art der in den VVG-Kosten für diese unabhängigen Händler enthaltenen Kosten nicht spezifisch genug, um eine doppelte Erfassung von beispielsweise Transport- oder sonstigen Kosten zu vermeiden. Die Kommission hielt diese Kosten und Gewinne daher nicht für angemessen.

([23]) Rechtssache C-260/20 P, Kommission/Hansol Paper, ECLI:EU:C:2022:370.

(125) Alternativ hatte Nippon Steel vorgeschlagen, die geprüften VVG-Kosten sowie den Gewinn der verbundenen Händler MISI oder NST als Näherungswert heranzuziehen. Die Kommission war der Auffassung, dass der gewogene Durchschnitt der relevanten und überprüften VVG-Kosten der verbundenen Händler MISI und NST tatsächlich ein angemessener Näherungswert für die VVG-Kosten der unabhängigen Händler darstellt. In Bezug auf den Gewinn wurde der Gewinn der verbundenen Händler jedoch als unzuverlässig angesehen, da dieser durch die Beziehung zu Nippon Steel beeinflusst war.

(126) Stattdessen zog die Kommission in Erwägung, eine fiktive Gewinnspanne von 2 % zu verwenden, die mit der nach Artikel 2 Absatz 9 für Unionsverkäufe über verbundene Unternehmen verwendeten Gewinnspanne vereinbar wäre, wie in der vorläufigen Verordnung in Erwägungsgrund 119 und in der spezifischen Unterrichtung von Nippon Steel zum Zeitpunkt der vorläufigen Maßnahmen erläutert. Die Kommission betrachtete dies als angemessenen Näherungswert. Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission die Dumping- und Schadensspannen neu.

(127) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Nippon Steel vor, dass die Mehrwertsteuer auf Rechnungen für Ausfuhrverkäufe über japanische unabhängige Händler nicht abgezogen werden sollte. Nippon Steel zufolge kann die Mehrwertsteuer, die die unabhängigen Händler nach einem Inlandsverkauf an diese unabhängigen Händler an Nippon Steel entrichtet haben, in der Steuererklärung der Händler als abzugsfähiger Betrag geltend gemacht werden. Die Fakten dieses Falles zeigten jedoch, dass Nippon Steel bei diesen Verkäufen die Ware nicht direkt an den unabhängigen EU-Abnehmer ausführte, sondern über einen unabhängigen inländischen Händler. Unter diesen Umständen wurde der Ansatz der Kommission bestätigt, da ein solcher Abzug dem unabhängigen Händler und nicht Nippon Steel gewährt würde. Nippon Steel legte keine Beweise dafür vor, dass sich dieser Mehrwertsteueranteil auf den Preis gegenüber dem unabhängigen Händler auswirkte, und es wurden auch keine Beweise dafür vorgelegt, dass die entsprechenden Mehrwertsteuerzahlungen für die Ausfuhrgeschäfte der unabhängigen Händler tatsächlich erstattet, abgezogen oder anderweitig verrechnet wurden. Die Kommission konnte dieses Vorbringen daher nicht akzeptieren.

(128) Drittens brachte Nippon Steel vor, dass die Kommission die Kreditkosten für die verbundenen Vertriebsunternehmen in der Union nicht vom Ausfuhrpreis abziehen sollte. Die Kommission akzeptierte dieses Vorbringen.

3.3.6. *Dumpingspanne*

(129) Wie in den Erwägungsgründen 120 bis 128 dargelegt, passte die Kommission auf Vorbringen interessierter Parteien die Dumpingspannen an.

(130) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne
Nippon Steel Corporation	42,1 %
Tokyo Steel Co. Ltd.	6,9 %
Andere mitarbeitende Unternehmen: — Daido Steel Co., Ltd. — JFE Steel Corporation	32,6 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Japan	42,1 %

3.4. **Vietnam**

3.4.1. *Normalwert*

(131) Nach der vorläufigen und endgültigen Unterrichtung gingen bei der Kommission schriftliche Stellungnahmen von EUROFER und Hoa Phat Group ein.

(132) EUROFER übermittelte erneut Stellungnahmen zum Vorliegen einer „besonderen Marktlage“ in Vietnam im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Grundverordnung. Der Verband argumentierte, dass die vietnamesische Regierung den inländischen Stahlherstellern Inputs zu verzerrten, künstlich niedrigen Preisen zur Verfügung gestellt habe und dass diese Verzerrungen daher zusammen mit den Ausfuhrbeschränkungen für Rohstoffe eine Berichtigung der Kosten nach Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechtfertigen würden. Zur Untermauerung dieser Argumente verwies EUROFER zunächst auf Aussagen in Arbeitsdokumenten oder Rechtsvorschriften Vietnams, in denen die Notwendigkeit der Entwicklung der Stahlindustrie und der Unterstützung einheimischer Stahlhersteller erwähnt wird. Zweitens verwies der Verband auf die Existenz von Ausfuhrsteuern oder Beschränkungen für Kohle, Schrott und Eisenerz.

(133) Hoa Phat Group widersprach den Argumenten von EUROFER mit der Begründung, dass in Vietnam weder eine besondere Marktlage noch Verzerrungen bei den Rohstoffen vorlägen und dass EUROFER keine zusätzlichen Beweise im Vergleich zu den Informationen vorgelegt habe, die im Rahmen des Antrags und vor der vorläufigen Verordnung übermittelt worden waren.

(134) Wie in den Erwägungsgründen 286 bis 287 der vorläufigen Verordnung festgestellt, erinnerte die Kommission daran, dass keine Verzerrungen des Rohstoffpreises festgestellt werden konnten. Da der für die Herstellung der betroffenen Ware erforderliche Rohstoff in Vietnam nicht oder nur in geringen Mengen in der erforderlichen Qualität verfügbar war, führten die ausführenden Hersteller den Rohstoff von verschiedenen Lieferanten und aus verschiedenen Ländern ein. Daher konnte nicht festgestellt werden, dass die Rohstoffpreise künstlich niedrig gehalten wurden, da diese Rohstoffpreise nicht von den Inlandspreisen beeinflusst wurden und keinen Verzerrungen unterliegen konnten. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(135) Nach der endgültigen Unterrichtung wies EUROFER erneut darauf hin, dass die Preise für die Produktionsmittel trotz ihrer teilweisen Einfuhr nach Vietnam aufgrund der allgemeinen Marktstruktur und staatlicher Eingriffe, Ausfuhrbeschränkungen und Zölle möglicherweise dennoch indirekt verzerrt sein könnten. Die Preise könnten auch aufgrund der Niedrigpreiseinfuhren warmgewalzter Flacherzeugnisse aus China und der ausdrücklichen Regierungsstrategien zur Förderung und Unterstützung der heimischen Stahlindustrie verzerrt worden sein. Es wurde argumentiert, dass all diese Elemente darauf hindeuten würden, dass in Vietnam eine besondere Marktlage bestehe. EUROFER vertrat zudem die Auffassung, dass selbst wenn das Vorliegen einer „besonderen Marktlage“ nicht bestätigt worden wäre, die vietnamesischen Inlandspreise auf der Grundlage der der Kommission von EUROFER zur Verfügung gestellten Informationen nicht für die Berechnung des Normalwerts herangezogen werden könnten. Der Verband forderte die Kommission daher auf, die Bewertung erneut zu überprüfen.

(136) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Hoa Phat Group vor, dass die Kommission zu Recht zu dem Schluss gekommen sei, dass die Behauptungen des Antragstellers zum Vorliegen einer besonderen Marktlage in Vietnam im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Grundverordnung unbegründet seien und dass die im Antrag enthaltenen Beweise für die angeblich besondere Marktlage in Vietnam weder angemessen noch zutreffend seien. Sie vertrat die Auffassung, dass die Rohstoffe in Vietnam keinen Verzerrungen unterliegen könnten, da diese Rohstoffe überhaupt nicht von den Inlandspreisen beeinflusst würden.

(137) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass das Vorbringen von EUROFER nicht auf neuen Beweisen für das Vorliegen der besonderen Lage in Vietnam beruhte und auch nicht festgestellt werden konnte, dass die Inputpreise verzerrt waren — im Gegenteil, die Preise entsprachen den internationalen Preisen. Somit war es nicht angemessen, diese Kosten zu ersetzen. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

3.4.2. *Ausfuhrpreis*

(138) Da keine Stellungnahmen zum Ausfuhrpreis eingingen, wurden die Erwägungsgründe 150 bis 151 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.4.3. *Vergleich*

(139) Da keine Stellungnahmen zum Vergleich eingingen, wurden die Erwägungsgründe 152 bis 156 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.4.4. *Dumpingspanne*

(140) Da keinem Vorbringen zur Berechnung der Dumpingspanne stattgegeben wurde, werden die Feststellungen in Erwägungsgrund 161 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

(141) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises (Kosten, Versicherung, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt, werden wie folgt festgesetzt:

Unternehmen	Endgültige Dumpingspanne
Formosa Ha Tinh Steel Corporation	12,1 %
Hoa Phat Dung Quat Steel Joint Stock Company	0 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Vietnam	12,1 %

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

(142) Da zur Definition des Wirtschaftszweigs der Union keine Stellungnahmen eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 162 bis 167 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.2. Unionsverbrauch

4.2.1. *Eigenverbrauch auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)*

(143) Der Begriff „Eigenverbrauch" umfasste sowohl „Eigenbedarfsverkäufe" (d. h. Transfers innerhalb der Gruppe zu nicht auf Marktsignalen beruhenden Preisen (d. h. nicht zu marktüblichen Bedingungen)) als auch den „Eigenbedarf" (d. h. den internen Transfer warmgewalzter Flacherzeugnisse für die Herstellung nachgelagerter Stahlerzeugnisse wie z. B. Rohre). Da keine Stellungnahmen zum Eigenverbrauch der Union eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 172 bis 178 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.2.2. *Verbrauch auf dem freien Markt in der Union*

(144) Der in Erwägungsgrund 19 erwähnte Kontrollbesuch in den Räumlichkeiten von EUROFER ergab, dass bestimmte Verkäufe zwischen verbundenen Parteien, die zu marktüblichen Bedingungen getätigt wurden und daher nicht als konzerninterne Verkäufe angesehen werden konnten, während des UZ für einen der 22 Unionshersteller fälschlicherweise nicht als Verkäufe auf dem freien Markt berücksichtigt worden waren. Daher wurden die Tabellen 4, 5, 6 und 10 der vorläufigen Verordnung überarbeitet und den Parteien im Dokument zur allgemeinen Unterrichtung vorgelegt, um diese nicht gebundenen Verkaufsmengen einzubeziehen.

(145) In einer weiteren Analyse revidierte die Kommission ihre Bewertung, wonach die in der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode zur Berechnung des Verbrauchs auf dem freien Markt der Union tatsächlich korrekt war, da nicht gebundene Verkäufe zu marktüblichen Bedingungen an verbundene Parteien wie Händler und Stahl-Servicecenter bei der Bewertung des Verbrauchs auf dem freien Markt der Union in Tabelle 5 der vorläufigen Verordnung für alle Unionshersteller korrekt berücksichtigt und in Tabelle 3 unten bestätigt worden waren.

(146) In jedem Fall wurde untersucht und bestätigt, dass diese nicht gebundenen Verkäufe tatsächlich Verkäufe zu Marktpreisen sind und dass die verbundenen Käufer den Lieferanten frei wählen konnten, unabhängig davon, ob dieser Lieferant mit ihnen verbunden oder unabhängig war.

(147) In diesem Zusammenhang hat die Kommission zusätzlich zu den Verkäufen der Unionshersteller an unabhängige Abnehmer und den Einfuhren aus Drittländern alle nicht gebundenen Verkäufe auf dem freien Markt in der Union einbezogen. Diese geringfügige Änderung hatte, wie nachstehend erläutert, keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schlussfolgerungen der vorläufigen Verordnung.

(148) Nippon Steel und JFE brachten vor, dass die Unionshersteller die untersuchte Ware während der gesamten Untersuchung in erheblichen Mengen in die EU eingeführt hätten. Auf diesen Punkt wird in Abschnitt 4.3.2, Erwägungsgründe 173 bis 180, ausführlich eingegangen. Die Kommission merkte an, dass sie bei der Überprüfung der Informationen über die Einfuhren von warmgewalzten Flacherzeugnissen einen sachlichen Fehler in Erwägungsgrund 191 der vorläufigen Verordnung hinsichtlich der Entwicklung des Gesamtmarktanteils der Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union festgestellt hatte. Während der Marktanteil tatsächlich um fast 4,1 Prozentpunkte zunahm, betrug der Anstieg des Marktanteils 87 % und nicht 56 % im Bezugszeitraum, wie irrtümlich angegeben (siehe Tabelle 2).

4.2.3. *Gesamtverbrauch*

(149) Angesichts der in Erwägungsgrund 146 beschriebenen Berichtigungen wurde die Tabelle des Gesamtverbrauchs überarbeitet, und der Gesamtverbrauch (einschließlich der nicht gebundenen Verkäufe) entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 1

Gesamtverbrauch in der Union (freie Verkäufe (einschließlich nicht gebundener Verkäufe zwischen verbundenen Parteien) und Eigenverbrauchsmarkt) (in Tonnen)

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Unionsverbrauch insgesamt	[70 785 251-81 095 403]	[60 606 914-72 927 115]	[60 726 141-71 931 644]	[61 426 794-72 709 091]
Index (2021 = 100)	*100*	*87*	*86*	*87*
Einschließlich Eigenverbrauchsmarkt	[35 289 645-43 224 546]	[29 094 190-36 000 359]	[29 005 256-36 224 147]	[29 143 141-36 224 968]
	100	84	84	84

Quelle: Fragebogenantwort von EUROFER, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(150) Der Gesamtverbrauch der Union ging 2022 gegenüber 2021 um 13 % zurück. Der Eigenverbrauch machte 49,9 % des gesamten Unionsverbrauchs im Untersuchungszeitraum aus und ging um 16 % zurück.

(151) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen erklärte FHS, dass die Kommission für die Extraktion der Eurostat-Einfuhrdaten dieselben KN-Codes verwenden sollte wie für die Ermittlung der Produktionszahlen von EUROFER. FHS argumentierte, dass die Kommission mit diesem asymmetrischen Ansatz den Verbrauchsnenner künstlich vergrößert und damit automatisch die berechneten Marktanteile sowohl des Wirtschaftszweigs der Union als auch der betroffenen Länder verwässert habe.

(152) Die Kommission ermittelte die Einfuhrstatistiken für warmgewalzte Flacherzeugnisse auf der Grundlage von Eurostat-Daten anhand der KN-Codes, unter die die gleichartige Ware fallen würde. Die Kommission stellte ferner sicher, dass derselbe spezifische KN-Code von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern und EUROFER verwendet wurde, um mikro- und makroökonomische Indikatoren und insbesondere die Produktionsmenge zu melden.

(153) FHS brachte vor, dass der Anteil des Eigenverbrauchs (d. h. interne Transfers zur Weiterverarbeitung der untersuchten Ware ohne Rechnungsstellung und außerhalb des freien Markts sowie Eigenverbrauchsverkäufe zu nicht marktüblichen Bedingungen an verbundene Unternehmen zur Weiterverarbeitung) an der Gesamtproduktion warmgewalzter Flachstahlerzeugnisse zu berücksichtigen sei. Nach Ansicht dieses ausführenden Herstellers stammten fast drei Viertel des Gesamtrückgangs des sichtbaren Verbrauchs aus vertikal integrierten Gruppen. Laut FHS ging die Eigenbedarfsnachfrage um mehr als 6 Mio. Tonnen zurück, während die Nachfrage auf dem freien Markt um weniger als 2 Mio. Tonnen zurückging.

(154) Daher hätte die Kommission nach Ansicht dieses ausführenden Herstellers, bevor sie den Einfuhren aus den betroffenen Ländern eine Schädigung zurechnete, zunächst nachweisen müssen, dass diese Einfuhren im Kontext einer insgesamt rückläufigen Marktnachfrage einen überproportionalen Anteil einnahmen. Nach Ansicht dieses ausführenden Herstellers hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die endgültige Ermittlung der Schädigung.

(155) Die Kommission hat sich eingehend mit der Frage des Eigenverbrauchs (siehe Erwägungsgrund 143) und der Verkäufe für den Eigenbedarf befasst, die für die gegenwärtige Untersuchung von großer Bedeutung ist. In der vorläufigen Verordnung wurden die Verkäufe auf dem freien Markt (ohne Berücksichtigung der nicht gebundenen Verkäufe, wie in Erwägungsgrund 146 erläutert) in der zugehörigen Schadensbeurteilung getrennt vom Eigenverbrauch betrachtet, da dieser nicht als den freien Marktbedingungen unterworfen angesehen wurde.

(156) Die Kommission stellte fest, dass zwar einige der Unionshersteller verbundene Unternehmen haben, die die gleichartige Ware entweder verkaufen oder verarbeiten, dass aber ihre Verkäufe an diese verbundenen Unternehmen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen, dass diese verbundenen Unternehmen von allen Lieferanten, einschließlich derjenigen aus den betroffenen Ländern, und nicht nur von einem verbundenen Primärstahlhersteller beziehen dürfen und dass alle diese Abnahmen zu Marktpreisen erfolgen. Somit wurden alle nicht gebundenen Verkäufe an verbundene Parteien in die Menge oder den Wert dieser Verkäufe einbezogen.

(157) Die Einwände, dass fast drei Viertel des gesamten Rückgangs des EU-Verbrauchs auf vertikal integrierte Gruppen zurückzuführen seien, erwiesen sich als zutreffend, hatten jedoch keinen Einfluss auf die Schlussfolgerung, dass die EU-Verkaufsmengen, einschließlich der nicht gebundenen Verkäufe an verbundene Parteien, um 15 % zurückgingen, wie aus der überarbeiteten Tabelle 2 (Tabelle 4 dieser Verordnung) hervorgeht.

(158) FHS brachte vor, dass der in Tabelle 5 der vorläufigen Verordnung angegebene Rückgang des Gesamtverbrauchs in der Union um 13 % zwischen 2021 und dem UZ mit einem „ausführlich dokumentierten“ Abschwung in den Sektoren Bauwesen, Automobilindustrie und Pipelines in der EU nach dem Energiepreisschock 2022-23 zusammenfiel.

(159) Es wurden jedoch keine Beweise dafür vorgelegt, dass warmgewalzte Flacherzeugnisse ausschließlich in diesen Sektoren und in entsprechenden Mengen verwendet werden. Nach Angaben von FHS betraf dieser makroökonomische Schock alle Lieferanten gleichermaßen. Bevor die Kommission den Einfuhren aus den betroffenen Ländern eine Schädigung zurechnet, hätte sie zunächst nachweisen müssen, dass diese Einfuhren einen unverhältnismäßigen Anteil an dem schrumpfenden Gesamtmarkt erlangt haben — was nach Ansicht von FHS anhand der Daten in Tabelle 6 der vorläufigen Verordnung nicht festgestellt wurde.

(160) Die Kommission stimmte dieser Aussage nicht zu. Erstens zeigten die in Tabelle 6 der vorläufigen Verordnung aufgeführten Statistiken, dass die Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht dem gleichen Trend folgten wie das gesamte Produktionsvolumen des Wirtschaftszweigs der Union, das, wie aus Tabelle 9 der vorläufigen Verordnung hervorgeht, infolge des kombinierten Rückgangs der Verkäufe auf den freien Märkten um 16 % abnahm. Zweitens legte FHS keine Beweise für diese angeblich „ausführlich dokumentierte“ Konjunkturabschwächung in den Sektoren Bauwesen, Automobilindustrie und Pipelines in der EU nach dem Energiepreisschock 2022-23 vor, und auch nicht dafür, dass warmgewalzte Flacherzeugnisse ausschließlich in diesen Sektoren eingesetzt wurden. Diese Einwände wurden deshalb zurückgewiesen.

(161) Nach der endgültigen Unterrichtung wies FHS darauf hin, dass die Kommission „mindestens drei verschiedene Schätzungen des Marktanteilsverlusts des Wirtschaftszweiges der Union“ vorgelegt habe, und argumentierte, dass die Kommission „die überarbeitete Aufstellung, die den Tabellen 2 bis 4 des Dokuments zur allgemeinen Unterrichtung zugrunde liegt, offenlegen und klar angeben sollte, welche Marktanteilszahl sie als maßgeblich erachtet“.

(162) Erstens wurde die angebliche Unklarheit hinsichtlich der Methode zur Berechnung der jeweiligen Marktanteile des Wirtschaftszweiges der Union und der Drittländer in Erwägungsgrund 189 der vorläufigen Verordnung und in Abschnitt 4.2 des endgültigen Dokuments zur allgemeinen Unterrichtung ausführlich erläutert. Zweitens konnten einige Informationen nicht offengelegt werden und mussten in Form von Spannen dargestellt werden, um die Vertraulichkeit der Daten anderer Parteien, einschließlich anderer ausführender Hersteller mit Ursprung in Vietnam, zu gewährleisten. In jedem Fall weisen alle gemeldeten Zahlen einen ähnlichen Abwärtstrend beim Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union auf. Die Vorbringen von FHS wurden daher zurückgewiesen.

(163) Die oben in Erwägungsgrund 144 genannten Änderungen in Bezug auf den Unionsverbrauch hatten keine Auswirkungen auf die Feststellungen in den Erwägungsgründen 168 bis 182 der vorläufigen Verordnung.

4.3. **Einfuhren aus den betroffenen Ländern**

4.3.1. *Kumulative Bewertung der Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der Einfuhrmengen und Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern*

(164) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen und nach der endgültigen Unterrichtung argumentierte Ezz Steel, dass die Einfuhren aus Ägypten in die Europäische Union sowohl hinsichtlich der Mengen als auch der Marktanteile als unerheblich angesehen werden sollten, wobei zudem ein geringer prozentualer Anstieg von 4 % zwischen 2021 und dem UZ zu verzeichnen sei. Darüber hinaus hätten unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen bei den Einfuhren aus Ägypten und den vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten warmgewalzten Flacherzeugnissen geherrscht, denn laut diesem ausführenden Hersteller sollte Ägypten als Preisnehmer angesehen werden, da es von 2022 bis zum UZ im Vergleich zu Japan und Vietnam die höchsten durchschnittlichen Einfuhrpreise hatte und die ägyptischen Einfuhren die EU-Verkaufspreise im UZ nicht unterboten. Ezz Steel brachte ferner vor, dass die Marktanteile auf der Grundlage des Gesamtverbrauchs der Union gemäß Tabelle 5 der vorläufigen Verordnung berechnet werden sollten, der die Verkäufe auf den freien Märkten und den Eigenverbrauchsmärkten umfasst.

(165) Die Kommission stellte fest, dass einige dieser Behauptungen in Bezug auf die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 4 der Grundverordnung und die kumulative Bewertung der Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern bereits von Ezz Steel vorgebracht und von der Kommission im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung behandelt worden waren, insbesondere in den Erwägungsgründen 183 bis 188.

(166) Zunächst stellte die Kommission fest, dass in diesem besonderen Fall die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern im Untersuchungszeitraum einzeln mindestens [2,2-2,9] % des Marktanteils und, wie in Tabelle 2 angegeben, insgesamt [7,6-10,1] % des Marktanteils ausmachten. Darüber hinaus widersprach die Kommission dem Vorbringen von Ezz Steel, dass seine Marktanteile auf der Grundlage des Gesamtverbrauchs der Union und nicht auf der Grundlage des Gesamtverbrauchs auf dem freien Markt in der Union berechnet werden sollten. Die Kommission war der Auffassung, dass die Einfuhren aus Ägypten mit dem gesamten freien Markt verglichen werden sollten, mit Ausnahme des Eigenverbrauchs, der nicht denselben Wettbewerbsbedingungen wie beim Wettbewerb auf dem freien Markt unterliegt.

(167) Gemäß ihrer üblichen Praxis bei Antidumpinguntersuchungen ermittelte die Kommission den Unionsverbrauch auf dem freien Markt anhand a) der Verkäufe aller ihr bekannten Hersteller in der Union auf dem freien Unionsmarkt und b) der von Eurostat ausgewiesenen Einfuhren aus allen Drittländern in die Union, wobei auch die von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern in den betroffenen Ländern vorgelegten Daten berücksichtigt wurden. Da in den zum Dokument zur allgemeinen Unterrichtung eingereichten Stellungnahmen keine neuen Argumente vorgebracht wurden, wurden die Schlussfolgerungen bestätigt.

(168) Nach der endgültigen Unterrichtung wies Ezz Steel auf eine Diskrepanz im Ansatz der Kommission bei der Berechnung des Marktanteils der Menge der Einfuhren der betroffenen Ware aus Ägypten im Untersuchungszeitraum hin. Diesem ausführenden Hersteller zufolge stand der Ansatz der Kommission, den gesamten Unionsverbrauch auf dem freien Markt anstelle des Gesamtverbrauchs als Grundlage für die Berechnung des Marktanteils der Einfuhren aus Ägypten zu berücksichtigen, im Widerspruch zu der in der Schutzmaßnahmenverordnung ([24]) festgelegten Methode, bei der sie Eigenbedarfsverkäufe für alle Warenkategorien, einschließlich warmgewalzter Flacherzeugnisse, bei der Ermittlung des Verbrauchs berücksichtigte.

(169) Im Rahmen dieser Untersuchung führte die Kommission eine detaillierte Analyse des Unionsmarktes durch, bei der sowohl der freie als auch der Eigenverbrauchsmarkt für warmgewalzte Flacherzeugnisse bewertet wurde. Daher ist es unzutreffend, zu behaupten, dass die Kommission die Situation auf dem kombinierten Markt im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt habe. Derselbe Ansatz wurde auch in früheren Antisubventions- und Antidumpinguntersuchungen betreffend Brasilien, China, Russland, Iran, die Türkei oder die Ukraine verfolgt. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(170) Ezz Steel verwies auf seine frühere Stellungnahme in der Einleitungsphase, die Zahlen aus einem „CRU-Bericht“ ([25]) über den Verbrauch auf dem EU-Markt für warmgewalzte Coils enthielt, und argumentierte, dass die Kommission durch die Nichtberücksichtigung dieses von Ezz Steel vorgebrachten Punktes gegen ihre Verpflichtung zur Begründung verstoßen habe. Wie in den Erwägungsgründen 162 bis 164 und 171 der vorläufigen Verordnung sowie in Erwägungsgrund 152 oben erläutert, verwendete die Kommission die überprüften Verkaufsdaten von nicht weniger als 22 Unternehmen, die die gleichartige Ware herstellen, in Verbindung mit Eurostat-Daten über Einfuhren aus Drittländern, um Daten für den gesamten Verbrauch der gleichartigen Ware in der Union zu erhalten. Daher war es nicht erforderlich, auf andere kommerzielle, nicht verifizierte Quellen zurückzugreifen, so seriös diese auch sein mögen.

(171) Ezz Steel argumentierte ferner, dass der Marktanteil von Ezz Steel bei Zugrundelegung des Gesamtverbrauchs nicht mehr als 1,25 % betragen würde. Darüber hinaus brachte das Unternehmen vor, dass der Ansatz der Kommission zu unzutreffenden Ergebnissen geführt habe, die nicht den normalen Marktbedingungen entsprächen, da diese Anteile weitgehend vom einseitigen Verhalten der EU-Primärhersteller von warmgewalzten Flachstahlerzeugnissen abhängen würden, entweder durch die Übernahme von nachgelagerten Verarbeitungsunternehmen oder durch die Entscheidung, ihre verbundenen nachgelagerten Verarbeitungsunternehmen zu veräußern. Daher habe die Kommission den EU-Marktanteil der Einfuhren warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Ägypten künstlich überhöht, obwohl dies eigentlich eine Einstellung der Untersuchung rechtfertigen würde, wie dies bei Serbien in einer früheren Antidumpinguntersuchung der Fall war ([26]).

(172) Zunächst bewertete die Kommission gemäß ihrer üblichen Vorgehensweise die Einfuhren aus den betroffenen Ländern auf dem freien Markt, auf dem sie mit dem Wirtschaftszweig der Union konkurrieren. Vor dem Hintergrund des Artikels 3 Absatz 4 der Grundverordnung, der auf die Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern verweist, konnte die Kommission nicht nachvollziehen, warum der Anteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht mit den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt, mit denen sie im Wettbewerb stehen, verglichen werden sollte, um die Kumulierung der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und ihre Auswirkungen auf die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union zu beurteilen. Die Kommission stellte fest, dass Ägypten sich nicht in derselben Situation wie Serbien in diesem Fall befand. Die Kommission stellte im Fall Serbiens ([27]) fest, dass 1,04 % gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung auch noch unerheblich waren, da die 0,04 Prozentpunkte als unwesentlich anzusehen waren, insbesondere da die serbischen Einfuhrmengen relativ gesehen deutlich unter den Mengen lagen, die von den vier anderen untersuchten Ländern jeweils eingeführt wurden. Im vorliegenden Fall hingegen hat die Kommission unter Verwendung derselben Methode zur Berechnung des Verbrauchs wie im Fall Serbiens festgestellt, dass Ägypten im Untersuchungszeitraum einen Marktanteil von [2,2-2,9] % hatte, was mehr als doppelt so viel ist wie der in Artikel 5 Absatz 7 festgelegte Schwellenwert; er kann daher nicht als „unerheblich“ angesehen werden. Darüber hinaus hatten die gedumpten Einfuhren aus den beiden anderen von diesem Fall betroffenen Ländern einen ähnlichen Marktanteil, insbesondere Vietnam ([2,3-3,3] %). Im Gegensatz zu den Behauptungen von Ezz Steel ist die Situation in den beiden Fällen also eindeutig eine andere und rechtfertigt es nicht, Ägypten genauso zu behandeln wie Serbien. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

([24]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/159/oj).

([25]) Steel Sheet Market Outlook, Juli 2024, © CRU International Limited (vertraulich).

([26]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/1795 der Kommission vom 5. Oktober 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Brasilien, Iran, Russland und der Ukraine und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Serbien (ABl. L 258 vom 6.10.2017, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/1795/oj).

([27]) Durchführungsverordnung (EU) 2017/1795, Erwägungsgrund 232.

4.3.2. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern*

(173) Wie in Erwägungsgrund 19 erwähnt, musste Tabelle 6 der vorläufigen Verordnung aktualisiert werden, um den nicht gebundenen Verkaufsmengen eines der Unionshersteller an verbundene Parteien im UZ Rechnung zu tragen.

(174) Darüber hinaus wurde, wie in Erwägungsgrund 19 erwähnt, in Erwägungsgrund 191 der vorläufigen Verordnung ein sachlicher Fehler hinsichtlich der Entwicklung des Gesamtmarktanteils der Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union festgestellt, der im Bezugszeitraum um 3,5 Prozentpunkte bzw. 74 % gestiegen war.

Tabelle 2

Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Ägypten				
Menge der Einfuhren aus Ägypten	[757 029-914 743]	[508 554-614 503]	[738 891-888 162]	[741 336-906 077]
Marktanteil Ägypten	[2,0-2,7] %	[1,3-1,8] %	[2,0-2,5] %	[2,2-2,9] %
Japan				
Menge der Einfuhren aus Japan	592 624	1 049 208	1 072 332	1 080 049
Marktanteil Japan	[1,4-2,0] %	[3,0-3,6] %	[3,1-3,7] %	[3,1-3,9] %
Vietnam				
Menge der Einfuhren aus Vietnam (ohne Hoa Phat Group)	[376 064-452 812]	[391 091-475 197]	[791 275-956 124]	[791 008-957 536]
Marktanteil Vietnam (ohne Hoa Phat Group)	[0,8-1,4] %	[1,0-1,6] %	[2,1-3,0] %	[2,3-3,3] %
Betroffene Länder				
Menge der Einfuhren aus den betroffenen Ländern	[1 676 689-2 029 676]	[1 801 528-2 219 425]	[2 457 927-2 988 514]	[2 654 306- 3 201 585]
Marktanteil der betroffenen Länder	[4,2-6,1] %	[5,3-7,0] %	[7,2-9,2] %	[7,6-10,1] %
Index (2021 = 100)	*100*	*126*	*169*	*187*

(175) Nippon Steel und JFE brachten vor, dass der Rückgang der Marktanteile um nur 2 Prozentpunkte im Bezugszeitraum nicht als „Anzeichen für die Verschlechterung der Wettbewerbssituation der Stahlhersteller in der Union“ angesehen werden sollte, wie in Erwägungsgrund 212 der vorläufigen Verordnung dargelegt. Beide Parteien wiesen insbesondere darauf hin, dass der Wirtschaftszweig der Union mit einem Marktanteil von 70,2 % am Ende des UZ eine beherrschende Stellung auf dem EU-Markt innehatte, die seit 2023 nur um 0,6 Prozentpunkte zurückgegangen war.

(176) Wie in Erwägungsgrund 212 der vorläufigen Verordnung erläutert, übertrafen der Rückgang der Verkaufsmenge auf dem freien Markt in der Union und der Verlust des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union den Rückgang des Verbrauchs auf dem freien Markt in der Union deutlich, was ein Anzeichen für die Verschlechterung der Wettbewerbssituation der Stahlhersteller in der Union ist. Darüber hinaus belief sich der Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt, wie in Erwägungsgrund 190 der vorliegenden Verordnung erläutert, auf 3,4 Prozentpunkte, wie in der überarbeiteten Tabelle 5 unten angegeben, und nicht auf 2 Prozentpunkte, wie in der vorläufigen Verordnung angegeben.

(177) Nippon Steel und JFE wiesen darauf hin, dass die Unionshersteller seit der Einleitung der Untersuchung tatsächlich weiterhin warmgewalzte Coils und Brammen in die EU eingeführt hätten, obwohl im Antrag behauptet worden sei, dass die Einfuhren aus Japan, Ägypten und Vietnam sie daran hinderten, ihre Produktion zu steigern. Diesen beiden Parteien zufolge führten Primär- und Sekundärhersteller von Stahl in der Union mehr als 220 000 Tonnen an warmgewalzten Coils ein, und der Wirtschaftszweig der Union führte im Jahr 2023 von insgesamt 8 Mio. Tonnen aus der übrigen Welt fast 4 Mio. Tonnen aus den betroffenen Ländern ein. Diese Parteien legten keine Beweise für die Einfuhren von Brammen durch die Primärhersteller von Stahl in der Union vor, und die Untersuchung ergab keine diesbezüglichen Informationen.

(178) FHS argumentierte, dass die in den Erwägungsgründen 20 und 151 genannten angeblichen methodischen Fehler sowohl den Umfang als auch die Auswirkungen der Einfuhren aus Vietnam auf den Wettbewerb übertrieben hätten. FHS bekräftigte, dass die Wahl des Jahres 2021 als Basisjahr für den Index das Bild verzerre, da die Einfuhrmengen in diesem Jahr aufgrund der weiterhin ungehinderten Lieferungen aus Russland und der Türkei sowie der pandemiebedingten Transportengpässe in den asiatischen Werken ungewöhnlich niedrig ausgefallen seien. Der Anstieg der Einfuhren um 56 % im Bezugszeitraum spiegele daher lediglich die Verlagerung der Handelsströme aus diesen beiden Ländern wider, die entweder Sanktionen (im Falle des einen Landes) oder Antidumpingmaßnahmen (im Falle des anderen Landes) unterlagen.

(179) Die Kommission räumte ein, dass die Ersetzung der Einfuhren durch die betroffenen Länder tatsächlich das Ergebnis von Maßnahmen sein könnte, die gegen Russland und die Türkei ergriffen wurden. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass diese Einfuhren aus den betroffenen Ländern den Untersuchungsergebnissen zufolge erheblich zulasten des Wirtschaftszweigs der Union stiegen, dass sie gedumpt waren und den Wirtschaftszweig der Union schädigten.

(180) Da keine weiteren Stellungnahmen zu den Einfuhren aus den betroffenen Ländern eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 189 bis 191 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.3.3. *Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern, Preisunterbietung und Verhinderung einer Preiserhöhung*

(181) In den Erwägungsgründen 192 bis 197 der vorläufigen Verordnung legte die Kommission ausführlich die Methode zur Ermittlung der Preisunterbietung dar und kam zu dem Schluss, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Union durch die Einfuhren aus den betroffenen Ländern unterboten und Preiserhöhungen verhindert wurden.

(182) Die gedumpten Einfuhren der meisten in die Stichprobe einbezogenen betroffenen ausführenden Hersteller unterboten die Preise des Wirtschaftszweigs der Union in einer Spanne zwischen – 3,3 % und 10,1 %, wie die Tabelle 8 der vorläufigen Verordnung zeigt.

(183) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen war Ezz Steel der Ansicht, dass die Durchschnittspreise der Einfuhren aus Ägypten relativ hoch waren und die Verkaufspreise in der EU nicht unterboten. Daher könnten diese Einfuhren die Unionshersteller nicht geschädigt haben. Angesichts der Art dieser Stellungnahmen wird auf sie in Abschnitt 5.1 eingegangen.

(184) FHS argumentierte, dass die für seine Einfuhren festgestellte Preisunterbietung von 3,3 % den Frachtunterschieden und Währungsschwankungen entspreche, die regelmäßig zwischen den FOB-Angeboten in Asien und den Angeboten der EU-Stahlwerke bestünden, und daher nicht als schädlich für den Wirtschaftszweig der Union angesehen werden könne. Nach der endgültigen Unterrichtung brachte FHS ferner vor, dass die Kommission keine eingehende Analyse vorgelegt habe, warum eine solche Preisunterbietungsspanne von 3,3 % für FHS im Zusammenhang mit dem EU-Markt für warmgewalzte Flacherzeugnisse wirtschaftlich signifikant sei.

(185) Wie in Erwägungsgrund 242 dargelegt, ergab die Untersuchung ferner, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Union durch die Niedrigpreiseinfuhren mit Ursprung unter anderem in Ägypten gedrückt wurden. Im Zusammenhang mit der Verhinderung von Preiserhöhungen überrascht es nicht, dass die Preisunterbietung nicht signifikant ist, da der Wirtschaftszweig der Union aufgrund des Preisdrucks daran gehindert wird, seine Preise zu erhöhen.

(186) Die Kommission erinnerte daran, dass, wie in Erwägungsgrund 194 der vorläufigen Verordnung erläutert, die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum im Wege eines Vergleichs der gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der drei Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem freien Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar auf der Stufe ab Werk, mit den entsprechenden gewogenen CIF-Durchschnittspreisen frei Grenze der Union je Warentyp der von den mitarbeitenden Herstellern aus den betroffenen Ländern stammenden Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von Zöllen und nach der Einfuhr angefallenen Kosten beurteilt wurde. Auch wenn die Preisunterbietung verschiedene Ursachen haben kann, erfolgte die Berechnung der Preisunterbietung auf der Grundlage der überprüften Daten von FHS.

(187) Auf dieser Grundlage bestätigte die Kommission die in Erwägungsgrund 196 der vorläufigen Verordnung ermittelte Preisunterbietungsspanne. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(188) Da keine weiteren Stellungnahmen zu den Einfuhren aus den betroffenen Ländern eingingen, wurden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 192 bis 197 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

(189) In der vorläufigen Verordnung (Abschnitt 4.4) erläuterte die Kommission die makroökonomischen und mikroökonomischen Indikatoren des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum. Sie gelangte in Erwägungsgrund 238 der vorläufigen Verordnung zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

(190) Wie in den Erwägungsgründen 19 und 131 bis 142 erwähnt, ergab der Kontrollbesuch in den Räumlichkeiten von EUROFER, dass die Daten der nicht gebundenen Verkäufe eines der Antragsteller an verbundene Parteien nicht in die Gesamtdaten zu den nicht gebundenen Verkäufen für den UZ einbezogen worden waren. Die Kommission nahm auch einige Anpassungen an den einschlägigen Tabellen vor, um die nicht gebundenen Verkäufe in den Verbrauch auf dem freien Markt einzubeziehen. Dies hatte, wie bereits erwähnt, Auswirkungen auf die Tabellen 5 und 6 der vorläufigen Verordnung, aber auch auf die Tabellen 4 und 10 der vorläufigen Verordnung. Die Tabelle für den Eigenverbrauch in der vorläufigen Verordnung blieb unverändert.

(191) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte FHS unter Verweis auf Artikel 3.2 des WTO-Antidumping-Übereinkommens vor, dass die Kommission entweder die Eigenverbrauchsmengen in alle Schadensindikatoren hätte einbeziehen oder diese auf einer einheitlichen, auf den freien Markt beschränkten Grundlage neu hätte berechnen müssen. Außerdem habe die Kommission laut FHS die Transparenz- und Offenlegungspflichten gemäß Artikel 6.5.1 des WTO-Antidumping-Übereinkommens und Artikel 3 Absatz 2 der Grundverordnung nicht erfüllt, da sie die genauen Beträge und Prozentsätze, die geändert wurden, nicht offengelegt habe.

(192) Die Kommission stellte erstens fest, dass sie denselben einheitlichen Ansatz verfolgt hat wie in der vorausgegangenen Untersuchung in Bezug auf warmgewalzte Flacherzeugnisse, wobei die Eigenverbrauchsmengen nur dann berücksichtigt wurden, wenn dies gerechtfertigt war, d. h., bei denen angesichts der Art des Indikators keine Unterscheidung nach dem Bestimmungsort der Waren getroffen werden konnte. Da sich die Investitionen oder die Herstellung sowohl auf den Eigenverbrauch als auch auf den freien Markt beziehen, konnten sie daher nur gemeinsam bewertet werden, unabhängig vom Bestimmungsort der Waren. Die Rentabilität hingegen wurde auf der Grundlage der Verkäufe auf dem freien Markt bewertet, um Mechanismen des freien Marktes widerzuspiegeln und dem Wettbewerb Rechnung zu tragen, dem die Unionshersteller aufgrund der Einfuhren aus Drittländern auf den Unionsmarkt ausgesetzt sind. Zweitens war die Kommission aus Gründen der Vertraulichkeit nicht in der Lage, genaue Zahlen vorzulegen, sondern legte Spannen und Indizes für alle erforderlichen Daten vor. Darüber hinaus übermittelte die Kommission als Antwort auf die Stellungnahme von NSC und JFE weitere Erläuterungen, wie in Erwägungsgrund 194 erläutert.

(193) Die angepasste Verkaufsmenge und der entsprechende Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 3

Verbrauch auf dem freien Markt in der Union einschließlich nicht gebundener Verkäufe (in Tonnen)

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Verbrauch auf dem freien Markt	[33 097 951-39 993 358]	[30 245 156-36 452 883]	[29 127 073-36 275 456]	[30 192 346-37 690 752]
Index (2021 = 100)	*100*	*90*	*88*	*89*

Quelle: Fragebogenantwort von EUROFER, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller, Eurostat.

Tabelle 4

Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt in der Union

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Verkaufsmenge auf dem freien Markt in der Union (in Tonnen)	27 729 413	25 319 395	24 045 946	23 570 313
Index (2021 = 100)	*100*	*91*	*87*	*85*
Marktanteil	74,3 %	68,2 %	72,8 %	70,8 %
Index (2021 = 100)	*100*	*102*	*98*	*95*

Quelle: Fragebogenantworten EUROFER und Eurostat.

(194) Nach der endgültigen Unterrichtung haben NSC und JFE die Feststellungen der Kommission zu einigen Schadensindikatoren in Bezug auf die wirtschaftliche Lage in den Jahren 2020 und 2021 beanstandet. Dies veranlasste die Kommission, die Lage in Bezug auf den Marktverbrauch in der Union sowie die Verkaufsmenge und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt der Union erneut zu überprüfen. Die Kommission räumte ein, dass der in Erwägungsgrund 19 erwähnte Fehler keine Auswirkungen auf die Tabellen 2, 3 und 4 hatte und dass die nicht gebundenen Verkäufe, wie in Erwägungsgrund 146 dargelegt, doppelt gezählt wurden. Tatsächlich umfassten die in diesen Tabellen in der vorläufigen Verordnung angegebenen Zahlen bereits die nicht gebundenen Verkäufe. Nach der endgültigen Unterrichtung wurden die einschlägigen Tabellen und Inhalte daher wieder an die früheren Mengen angepasst, mit Ausnahme der Daten eines der 22 Unionshersteller, die nach wie vor mit den für das Dokument zur allgemeinen Unterrichtung verwendeten Daten vergleichbar waren.

(195) Was die Stellungnahmen von NSC und JFE zur Situation in den Jahren 2020 und 2021 betrifft, so argumentierten sie, dass das Jahr 2021 aufgrund der COVID-19-Krise, die sich im Vorjahr auf die Marktnachfrage und die Preise ausgewirkt hatte, ein Ausnahmejahr mit ganz besonderen Umständen gewesen sei. Daher würde die Heranziehung dieses Jahres als Grundlage für die Bestimmung der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union, während er von der Erholung der Wirtschaft nach der COVID-19-Krise profitierte, automatisch und künstlich zu einer schädigenden Situation führen.

(196) NSC und JFE verwiesen insbesondere auf eine frühere Auslaufüberprüfung betreffend China [28]. In ihrer Stellungnahme wiesen sie darauf hin, dass gemäß den im Dokument zur allgemeinen Unterrichtung angegebenen Verkaufsmengen „die in der vorliegenden Untersuchung von der Kommission für 2021 ermittelte Verkaufsmenge von 30 578 495 Tonnen eine bemerkenswerte Leistung darstellt — dies entspricht einer Steigerung von 21 % gegenüber dem Wert von 2019 [29]“. Nach der Berichtigung im Anschluss an die endgültige Unterrichtung, wie in Erwägungsgrund 194 erläutert, bestätigte die Kommission jedoch, dass die korrekte Verkaufsmenge von 27 729 413 Tonnen, die in Tabelle 4 für 2021 angegeben wurde, entgegen dem, was von den im Dokument zur allgemeinen Unterrichtung offengelegten Zahlen abgeleitet werden konnte, nur einen Anstieg um 9,2 % gegenüber dem Wert von 2019 und nicht, wie von NSC und JFE behauptet, um 21 % bedeutete. Dies zeigte, dass das Jahr 2021 tatsächlich den normalen Marktbedingungen entsprach, da die Verkaufsmengen nach dem Rückgang auf 20 020 000 Tonnen im Jahr 2020, wie in der Überprüfung im Zusammenhang mit China festgestellt, nicht als „bemerkenswerte Leistung“ eingestuft werden konnten, wie von NSC und JFE behauptet. Darüber hinaus belief sich der Verbrauch auf dem freien Markt im UZ auf 33,268 Mio. Tonnen, was auch in etwa dem Verbrauch im Jahr 2019 entspricht. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

[28] Durchführungsverordnung (EU) 2023/1122 der Kommission vom 7. Juni 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem oder anderem legierten Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 148 vom 8.6.2023, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1122/oj).

[29] 25 185 000 Tonnen, wie von 21 EU-Herstellern in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung betreffend China angegeben.

(197) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt in der Union (d. h. Eigenbedarfsverkäufe ausgeklammert) sank im Bezugszeitraum um 15 %, d. h. von rund 27,729 Mio. Tonnen auf 23,570 Mio. Tonnen.

(198) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union beim Unionsverbrauch ging im Bezugszeitraum um 3,44 Prozentpunkte zurück, nämlich von 74,29 % auf 70,85 %. Der Rückgang der Verkaufsmenge auf dem freien Markt in der Union und der Verlust des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union übertrafen den Rückgang des Verbrauchs auf dem freien Markt in der Union deutlich, was ein Anzeichen für die Verschlechterung der Wettbewerbssituation der Stahlhersteller in der Union ist.

(199) FHS argumentierte, dass die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum unverändert geblieben sei und die Kommission daher den Rückgang der Kapazitätsauslastung aufgrund des geringeren Produktionsniveaus zu Unrecht den Einfuhren aus den betroffenen Ländern zugeschrieben habe, anstatt anzuerkennen, dass der Produktionsrückgang mit dem allgemeinen Nachfragerückgang bei der untersuchten Ware zusammenhänge. Darüber hinaus habe sich der Rückgang auf das Segment des Eigenverbrauchs konzentriert, bei dem der Rückgang 16 % (von 39,2 Mio. Tonnen auf 33,1 Mio. Tonnen) betragen habe, während der Verbrauch auf dem freien Markt nur um 6 % abgenommen hätte. Ebenso war FHS der Ansicht, die Daten würden darauf hindeuten, dass die Verkaufsmengen zurückgingen, weil der EU-Markt schrumpfte, insbesondere im Bereich des Eigenverbrauchs, und nicht, weil Lieferanten in den betroffenen Ländern den Unionsherstellern Geschäfte entzogen hätten. Angesichts der Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union etwa 70 % des freien Marktes und mehr als 85 % des Gesamtverbrauchs kontrollierte, sollte ein Rückgang des Marktanteils um 2 % als normale Schwankung im Wettbewerb betrachtet werden und könne nicht vertretbar als durch Einfuhren verursachte Schädigung angesehen werden.

(200) Wie aus Tabelle 4 oben hervorgeht und entgegen der irrtümlichen Behauptung von FHS, folgten sowohl das Verkaufsvolumen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt der Union (nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen revidiert) als auch die Eigenverbrauchstransfers des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt einem Abwärtstrend und gingen im Bezugszeitraum um 15 % bzw. 16 % zurück, was dem in Tabelle 9 der vorläufigen Verordnung angegebenen Rückgang der Gesamtproduktion des Wirtschaftszweigs der Union entspricht. Der Anteil des Eigenverbrauchs an der Gesamtproduktion blieb jedoch während des gesamten Bezugszeitraums mit 55,7 % bis 56,1 % stabil, was bestätigt, dass die ausführenden Hersteller aus den betroffenen Ländern, deren Marktanteil in einer Phase rückläufiger Gesamtnachfrage zunahm, die Verkäufe der Unionshersteller auf dem freien Markt verdrängten. Dies wird auch durch den stärkeren Umsatzrückgang auf dem freien Markt im Vergleich zum Eigenverbrauchsmarkt bestätigt, der zu einem Verlust des Marktanteils von 3,4 Prozentpunkten führte. Darüber hinaus überstieg der Rückgang der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt deutlich den Rückgang des Verbrauchs auf dem freien Markt der Union, was, wie in Erwägungsgrund 212 dargelegt, ein Anzeichen für die Verschlechterung der Wettbewerbssituation der Stahlhersteller in der Union war.

(201) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte FHS sein Vorbringen, dass der ähnliche Rückgang sowohl der Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt der Union als auch der Eigenverbrauchstransfers des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt in erster Linie auf eine schrumpfende Nachfrage auf dem freien Markt der Union und nicht auf Einfuhren aus den betroffenen Ländern zurückzuführen sei.

(202) FHS führte dieses Argument zugunsten der Verwendung des Gesamtverbrauchs der Union, der somit sowohl Geschäfte auf dem Eigenverbrauchsmarkt als auch auf dem freien Markt umfasste, als Nenner für die Berechnung der Marktanteile an, ignorierte dabei jedoch die Verdrängung der Verkäufe der Unionshersteller auf dem freien Markt durch die ausführenden Hersteller aus den betroffenen Ländern, deren Marktanteil zu einem Zeitpunkt stieg, als die Gesamtnachfrage zurückging, wie aus Tabelle 2 hervorgeht. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(203) In einem Kontext, in dem der Wirtschaftszweig der Union etwa 70,8 % des freien Marktes und mehr als 85 % des Gesamtverbrauchs kontrollierte, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen, dass ein Rückgang des Marktanteils um 3,4 % nicht als normale Veränderung des Wettbewerbs angesehen werden konnte. Die aktualisierten Zahlen bestätigten, dass der Wirtschaftszweig der Union keine andere Wahl hatte, als sich dem durch die gedumpten Einfuhren vorgegebenen Preisniveau anzupassen, um ein weiteres Schrumpfen seiner Marktanteile zu verhindern. Dies führte zu einer Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union, wie verschiedene Makro- und Mikroindikatoren wie Rentabilität, Verkaufsmenge, Marktanteil, Beschäftigung und Cashflow zeigen. Auf dieser Grundlage wurden diese Vorbringen zurückgewiesen.

(204) Nippon Steel und JFE führten an, dass die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union gemäß Tabelle 12 der vorläufigen Verordnung von 2023 bis zum UZ um 3,4 % gestiegen sei, die Kommission jedoch nur auf den Rückgang um 7,0 % im Bezugszeitraum hingewiesen habe.

(205) Nippon Steel und JFE verwiesen auf die Angaben des Wirtschaftszweigs der Union, wonach sich die durchschnittlichen Arbeitskosten stabilisiert hätten und gegenüber ihrem Höchststand im Jahr 2023 deutlich zurückgegangen seien.

(206) Zunächst war die Kommission der Auffassung, dass bestimmte Schadensindikatoren nicht isoliert betrachtet werden sollten, um festzustellen, ob der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung erlitten hat. Die Schädigung sollte vielmehr durch die Bewertung aller Schadensindikatoren ermittelt werden. Darüber hinaus müssen nicht alle Schadensindikatoren eine Verschlechterung der Geschäftsergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union aufweisen, um auf eine bedeutende Schädigung dieses Wirtschaftszweigs zu schließen.

(207) Was die Beschäftigung betrifft, so vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Anstieg von 2023 bis zum UZ um 3,4 % hauptsächlich auf die Umstellungen zurückzuführen war, die einige der Unionshersteller nach der COVID-19-Krise vorgenommen hatten. Diese wirkten sich stark auf die Marktnachfrage und die Preise aus.

(208) Die Kommission verwies auf die Erwägungsgründe 45 sowie 224 bis 226 der vorläufigen Verordnung, in denen sie darlegte, dass alle Indikatoren des Wirtschaftszweigs der Union wie auch vieler anderer Wirtschaftszweige durch die Pandemie im Jahr 2020 beeinträchtigt waren. Die vorübergehende günstigere Lage in den Jahren 2021 und 2022 war auf ein ungewöhnliches Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Nachdem sich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wieder ausgeglichen hatte, sahen sich die Unionshersteller erneut dem Druck der Einfuhren aus den betroffenen Ländern ausgesetzt, was sich auf ihren Marktanteil und ihre Wirtschaftsleistung auswirkte.

(209) Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurden die Vorbringen zurückgewiesen.

4.5. **Schlussfolgerungen zur Schädigung**

(210) Da die nach der endgültigen Unterrichtung geänderten Tabellen in der überarbeiteten Version dieselben Entwicklungen aufwiesen, wurden die Feststellungen zur Schädigung endgültig bestätigt.

(211) Die oben genannten revidierten Zahlen, die die nicht gebundenen Verkäufe auf dem freien Markt an verbundene Parteien berücksichtigen, bestätigten, dass der Wirtschaftszweig der Union insgesamt weder seine Produktions- und Verkaufsmengen aufrechterhalten noch seine Kapazitätsauslastung verbessern konnte. Tatsächlich gingen die Produktions- und Verkaufsmengen stärker zurück als der Verbrauch auf dem Unionsmarkt. Angesichts der rückläufigen Produktion ergriff der Wirtschaftszweig der Union konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz, indem er die Herstellkosten (hauptsächlich Rohstoff- und Arbeitskosten) knapp hielt und die Produktion je Beschäftigten erhöhte, als sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu verschlechtern begann. Dennoch stiegen die Herstellkosten im Bezugszeitraum um 18 %, wenn der Verkaufsstückpreis stabil blieb, mit Ausnahme des Jahres 2022. Infolgedessen verschlechterte sich die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union erheblich: von 12 % in den Jahren 2021 und 2022, als der Wirtschaftszweig der Union von der Erholung der Wirtschaft nach der COVID-19-Krise profitierte, hin zu Verlusten im Jahr 2023 und im UZ. Die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller konnten im gesamten Bezugszeitraum immer noch Investitionen tätigen, was ihre Dynamik trotz einer sich verschlechternden finanziellen Lage zeigt.

(212) Aufgrund des Vorstehenden wird endgültig der Schluss gezogen, dass die obigen Daten belegen, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hate.

5. **SCHADENSURSACHE**

5.1. **Auswirkungen der gedumpten Einfuhren**

(213) In Erwägungsgrund 265 der vorläufigen Verordnung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern verursacht wurde.

(214) Nach der vorläufigen und endgültigen Unterrichtung widersprachen die japanische Regierung und FHS den Schlussfolgerungen in Abschnitt 5.1 der vorläufigen Verordnung.

(215) Die japanische Regierung machte geltend, dass aufgrund der „Zollkontingente“ im Rahmen der Schutzmaßnahmen das Gesamtvolumen der Einfuhren von warmgewalztem Stahl nicht gestiegen sei, und argumentierte daher, dass es lediglich zu einer Substitution des Ursprungs der eingeführten Waren innerhalb des zulässigen Zollkontingents gekommen sei. Auf dieser Grundlage vertrat die japanische Regierung die Auffassung, dass die Einfuhren mit Ursprung in Japan der heimischen Industrie der EU keine bedeutende Schädigung verursacht haben konnten. Die japanische Regierung brachte ferner vor, dass der Marktanteil der Einfuhren aus Japan durchweg unter 4 % gelegen habe und sogar der Marktanteil der betroffenen Einfuhren insgesamt mit rund [8,0-8,5 %] gering gewesen sei.

(216) Die japanische Regierung argumentierte schließlich, dass das Volumen der Einfuhren von Waren aus Japan in der zweiten Hälfte des Jahres 2024 aufgrund der im Juni 2024 eingeführten Obergrenze von 15 % pro Land ([30]) um 51,2 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen sei. Daher stellte die japanische Regierung die Schadensanalyse infrage, da diese die oben genannten Umstände nicht angemessen berücksichtigt habe und nicht als objektive Prüfung im Sinne von Artikel 3.1 des Antidumping-Übereinkommens angesehen werden könne.

(217) Die Kommission stellte fest, dass Schutzmaßnahmen und Antidumpingmaßnahmen unterschiedliche Sachlagen betreffen. In diesem Fall wurden in der Tat Schutzmaßnahmen in Form eines Zollkontingents auf der Grundlage traditioneller Handelsströme und zur Vermeidung von Handelsumlenkungen eingeführt. Die Schutzmaßnahme steht jedoch der Einführung von Maßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen unlauterer Handelspraktiken nicht entgegen, insbesondere innerhalb der Grenzen des Zollkontingents, d. h., bevor ein Schutzzoll erhoben wird. Daher kann der Verweis auf Mengenobergrenzen, die von einem zusätzlichen Schutzzoll nicht betroffen sind, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den betroffenen Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht infrage stellen. Die Kommission erinnerte ferner daran, dass sich ihre Analyse auf den Untersuchungszeitraum bis zum 30. Juni 2024 erstreckte. Daher würde die Einbeziehung von Elementen für die Zeit nach dem UZ in ihre Analyse der Schadensursache, wie etwa ein Rückgang der Einfuhren im zweiten Halbjahr 2024, keine objektive Prüfung der Fakten gewährleisten. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(218) Wie in Erwägungsgrund 194 erwähnt, brachte FHS vor, dass sich die negativen Auswirkungen auf makro- und mikroökonomische Indikatoren wie Kapazitätsauslastung, Produktionskapazität, Produktion, Verkaufsmengen und Marktanteil nicht aus den Einfuhren aus Vietnam ergeben könnten, da die Mengen zu gering seien.

(219) Die Kommission wies dieses Argument mit der Begründung zurück, dass die Voraussetzungen für eine kumulative Bewertung der Einfuhren aus den betroffenen Ländern erfüllt seien, sodass die gedumpten Einfuhren aus Vietnam zusammen mit den Einfuhren aus den anderen betroffenen Ländern bewertet wurden.

(220) FHS räumte zwar ein, dass die Rentabilität und die Cashflow-Ergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union in jüngster Zeit schwach waren, doch sei nicht festgestellt worden, ob die Verluste aufgrund der geringeren Nachfrage, der höheren Energie- und Inputkosten, des ehrgeizigen Investitionszeitplans oder anderer struktureller Faktoren diese mikroökonomischen Indikatoren negativ beeinflusst hätten.

(221) Die Kommission teilte diese Ansicht nicht. Die Liste der von FHS angeführten Faktoren wurde von der Kommission bereits berücksichtigt, wie in den Erwägungsgründen 240 und Abschnitt 5.7 der vorläufigen Verordnung dargelegt. FHS legte keine neuen Elemente vor, die der Analyse der Kommission hinsichtlich des Einflusses dieser Faktoren auf die mikroökonomischen Indikatoren widersprachen. Diese Einwände wurden deshalb zurückgewiesen.

(222) FHS machte geltend, dass die Kommission mehrere Faktoren, die zu den Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen hätten, wie beispielsweise die schwache weltweite Nachfrage, nicht objektiv geprüft habe.

(223) Da keine genaueren und fundierteren Ausführungen zu der angeblichen mangelnden Objektivität der Prüfung der Kommission vorgebracht wurden, verwies die Kommission auf Abschnitt 5 der vorläufigen Verordnung und konkret auf Abschnitt 5.8, in dem insbesondere auf diesen Faktor eingegangen wird.

(224) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Ezz Steel vor, dass Ägypten den Wirtschaftszweig der Union nicht geschädigt haben könne, da es im Vergleich zu anderen Drittländern wie Japan, Indien oder Vietnam über eine geringe Produktionskapazität verfüge. Darüber hinaus erklärte das Unternehmen, dass es seine Ausfuhren in die EU aufgrund der Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht steigern könne und dass es warmgewalzte Flacherzeugnisse nur auf der Grundlage spezifischer Kaufaufträge „unter fairen und transparenten Bedingungen“ geliefert habe.

(225) Die Kommission erachtete diese Punkte als irrelevant für die Beurteilung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern. Die Produktionskapazität Ägyptens mag zwar niedriger sein als in den anderen betroffenen Ländern, doch ist die individuelle Produktionskapazität kein Faktor für die Beurteilung der verursachten Schädigung. Ebenso ist die Behauptung, dass Ägypten seine Ausfuhren in die Union aufgrund der Schutzmaßnahmen angeblich nicht steigern kann, sachlich falsch, da die Maßnahmen die Einfuhr in den Unionsmarkt auch nach Ausschöpfung des ägyptischen Kontingents nicht verbieten. Zur Beurteilung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren analysierte die Kommission unter anderem den Anstieg des Marktanteils und das Preisniveau der gedumpten Einfuhren mit Ursprung in Ägypten und den anderen betroffenen Ländern, nachdem die Voraussetzungen für eine kumulative Beurteilung ihrer Auswirkungen gemäß Abschnitt 4.3.1 der vorläufigen Verordnung erfüllt waren.

([30]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1782 der Kommission vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 und zur Verlängerung der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L, 25.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1782/oj).

(226) Da keine sonstigen Stellungnahmen zu diesem Abschnitt eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 241 und 242 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

5.2. **Geringe Kapazitätsauslastung**

(227) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte FHS vor, dass die Verringerung der Kapazitätsauslastung auf die Schwächung der Nachfrage sowohl auf dem Eigenverbrauchsmarkt als auch auf dem freien Markt zurückzuführen sei, die nicht automatisch durch die Einfuhren aus den betroffenen Ländern verursacht werden könne. FHS wies ferner darauf hin, dass seine Einfuhren auf dem Eigenverbrauchsmarkt nicht mit dem Wirtschaftszweig der Union konkurrieren würden.

(228) Die Kommission teilte diese Auffassung nicht, da die primäre und sekundäre Industrie des Wirtschaftszweiges der Union tatsächlich in direktem Wettbewerb mit nicht verbundenen Stahlhändlern und -verarbeitungsunternehmen in der Union stand, die warmgewalzte Flacherzeugnisse in den betroffenen Ländern beziehen. Es war daher nur logisch, dass die geringere Kapazitätsauslastung einen Rückgang verzeichnete, der nur auf die betroffenen Länder zurückzuführen war, da die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union, unabhängig davon, ob sie für den Eigenverbrauch oder den freien Markt bestimmt war, in ähnlicher Weise von den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern betroffen war, was durch den Verlust von Marktanteilen bestätigt wurde.

(229) Da keine sonstigen Stellungnahmen zu diesem Abschnitt eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 243 und 244 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen.

5.3. **Ausfuhrverkäufe der Unionshersteller**

(230) Die Ausfuhrmenge der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Ausfuhrleistung der Unionshersteller in der Stichprobe

Ausfuhren an unabhängige Abnehmer insgesamt	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Ausfuhren insgesamt (in EUR)	650 898 419	633 788 344	473 973 825	477 671 676
Index (2021 = 100)	*100*	*97*	*73*	*73*
Ausfuhren insgesamt (in Tonnen)	736 702	659 023	577 824	590 812
Index (2021 = 100)	*100*	*89*	*78*	*80*
Durchschnittsstückpreis (in EUR/Tonne)	883	961	820	808
Index (2021 = 100)	*100*	*109*	*93*	*92*

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

(231) Die Ausfuhrmengen der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller gingen im Bezugszeitraum um 20 % zurück und blieben im UZ unter 600 000 Tonnen. Insgesamt machten die Ausfuhrmengen des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum nur etwa 2,3 % seiner Gesamtverkäufe auf dem freien Markt und im selben Zeitraum einen noch geringeren Anteil an der Gesamtproduktion aus.

(232) Die japanische Regierung brachte vor, dass die Ausfuhrverkäufe im Untersuchungszeitraum im Vergleich zu 2021 zwar um 20 % zurückgegangen seien, wie aus Tabelle 17 der vorläufigen Verordnung und Tabelle 5 oben hervorgehe, die Unionshersteller ihre Investitionen im Jahr 2023 jedoch erheblich erhöht hätten, wie aus Tabelle 16 der vorläufigen Verordnung hervorgehe. Die japanische Regierung vertrat die Auffassung, dass diese Geschäftsstrategie der Hersteller zu niedrigeren Gewinnspannen geführt habe.

(233) FHS brachte vor, dass die sich verschlechternde Ausfuhrleistung der Unionshersteller selbst zu der angeblichen bedeutenden Schädigung beigetragen habe, insbesondere durch geringere Mengen, niedrigere internationale Preise und entgangene Skalenerträge.

(234) Diese Vorbringen wurden von der Kommission geprüft, und die Feststellung in der vorläufigen Verordnung, dass die Ausfuhrverkäufe nur einen geringen Anteil an den Gesamtverkäufen ausmachten, wurde bestätigt. Ihr Rückgang konnte sich nicht wesentlich auf die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union insgesamt auswirken.

(235) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 245 bis 247 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen.

5.4. **Einfuhren aus anderen Ländern als den betroffenen Ländern**

(236) Nach der Neubewertung des Gesamtverbrauchs auf dem freien Markt unter Einbeziehung der nicht gebundenen Verkäufe an verbundene Parteien, wie in den Erwägungsgründen 189 und 190 erläutert, wurde die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern im Bezugszeitraum neu bewertet. Sie entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 6

Mengen, Stückpreise und Marktanteile der Einfuhren aus Drittländern

Land	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Indien				
Menge der Einfuhren aus Indien	1 376 560	658 720	1 063 077	1 376 471
Index (2021 = 100)	*100*	*48*	*77*	*100*
Stückpreise der Einfuhren aus Indien	678	966	698	685
Index (2021 = 100)	*100*	*143*	*103*	*101*
Marktanteil am Gesamtverbrauch auf dem freien Unionsmarkt	5,0 %	2,6 %	4,4 %	5,8 %
Südkorea				
Menge der Einfuhren aus Südkorea	471 645	728 997	810 335	745 900
Index (2021 = 100)	*100*	*155*	*172*	*158*
Stückpreise der Einfuhren aus Südkorea	773	957	729	723
Index (2021 = 100)	*100*	*124*	*94*	*93*
Marktanteil am Gesamtverbrauch auf dem freien Unionsmarkt	1,7 %	2,9 %	3,4 %	3,2 %
Taiwan				
Menge der Einfuhren aus Taiwan	702 961	845 353	1 045 768	1 038 571
Index (2021 = 100)	*100*	*120*	*149*	*148*
Stückpreise der Einfuhren aus Taiwan	773	922	716	702
Index (2021 = 100)	*100*	*119*	*93*	*91*
Marktanteil am Gesamtverbrauch auf dem freien Unionsmarkt	2,5 %	3,3 %	4,3 %	4,4 %

Land	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Vietnam (Hoa Phat Group)				
Menge der Einfuhren aus Vietnam (Hoa Phat Group)	0	[33 856-36 489]	[645 812-660 826]	[763 125-789 249]
Index (2021 = 100)	—	*100*	*1 852*	*2 189*
Stückpreise der Einfuhren aus Vietnam (Hoa Phat Group)	—	[680-690]	[601-625]	[586-614]
Index (2021 = 100)	—	*100*	*89*	*87*
Marktanteil am Gesamtverbrauch auf dem freien Unionsmarkt	—	[0,1 %- 0,2 %]	[2,3 %- 2,9 %]	[3,0 %- 3,5 %]
Drittländer insgesamt, ausgenommen die betroffenen Länder				
Menge der Einfuhren aus allen anderen Ländern	7 831 765	6 187 938	6 338 382	6 961 632
Index (2021 = 100)	*100*	*79*	*81*	*89*
Durchschnittliche Stückpreise der Einfuhren	755	915	702	687
Index (2021 = 100)	*100*	*121*	*93*	*91*
Marktanteil am Gesamtverbrauch auf dem freien Unionsmarkt	21,0 %	18,5 %	19,2 %	20,9 %
Index (2021 = 100)	*100*	*88*	*91*	*100*
Marktanteil aller Drittländer insgesamt, einschließlich der betroffenen Länder				
Marktanteil am Gesamtverbrauch auf dem freien Unionsmarkt	25,7 %	24,4 %	27,2 %	29,2 %
Index (2021 = 100)	*100*	*95*	*106*	*113*
Marktanteil der betroffenen Länder an allen Einfuhren aus Drittländern				
Marktanteil am Gesamtverbrauch auf dem freien Unionsmarkt	18,4 %	24,4 %	29,4 %	28,2 %
Index (2021 = 100)	*100*	*133*	*160*	*153*

Quelle: Eurostat, Formosa, Hoa Phat Group.

(237) Die Untersuchung ergab, dass der Marktanteil der Einfuhren aus Indien, Südkorea, Taiwan und Vietnam (Hoa Phat Group) im Bezugszeitraum und mit Ausnahme Indiens sowohl absolut als auch relativ zunahm. Andererseits stellte die Kommission fest, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern im selben Zeitraum nicht zunahmen, sondern tatsächlich um 11 % zurückgingen. Die Einfuhren aus den betroffenen Ländern nahmen hingegen erheblich zu. Der Anteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern an den Einfuhren aus allen Drittländern stieg jedoch im Bezugszeitraum um 53 %, was darauf hindeutet, dass die Einfuhren aus den betroffenen Ländern vergleichsweise stärker zunahmen als die Einfuhren aus allen Ländern, die nur um 14 % stiegen.

(238) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte FHS vor, die Kommission habe die Tatsache nicht berücksichtigt, dass die ausführenden Hersteller in Indien, Südkorea und Taiwan während des Untersuchungszeitraums zusammen rund 3,2 Mio. Tonnen warmgewalzte Flacherzeugnisse auf den Unionsmarkt geliefert hätten; dies würde mehr als dem Dreifachen der kombinierten Mengen aus Ägypten oder von FHS entsprechen. FHS betonte außerdem, dass die Kommission weder eine Unterbietungsanalyse noch CIF-Preisentwicklungen vorgelegt habe und dass keine Unterscheidung zwischen dem Marktverhalten der betroffenen Länder und dem anderer Drittländer getroffen worden sei.

(239) Die Kommission stellte fest, dass zwar eine gründliche Analyse des Umfangs und der Preise der Einfuhren aus anderen Drittländern durchgeführt wurde, jedoch keine rechtliche Verpflichtung bestand, eine Preisunterbietungsanalyse oder eine Analyse der CIF-Preise aus Ländern durchzuführen, die nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung waren. Obwohl die Kommission die Einfuhren aus diesen Ländern bewertete, waren die Hersteller in diesen Ländern keine interessierten Parteien dieser Untersuchung, sodass die Kommission nicht in der Lage war, solche Informationen von ihnen anzufordern, was auch nicht Zweck dieser Untersuchung war.

(240) Die Kommission analysierte auch die Entwicklung der Preise der Einfuhren aus Drittländern. Mit Ausnahme des Jahres 2021 lagen die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus jedem der vier Länder sowie aus allen Drittländern weltweit im Durchschnitt über den Preisen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern. Auf dieser Grundlage vertrat die Kommission die Auffassung, dass der ursächliche Zusammenhang durch die Entwicklung der Einfuhren aus Drittländern nicht abgeschwächt wurde.

(241) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen brachte FHS vor, dass die vorläufige Verordnung durch das Fehlen einer strukturierten Zuordnungsanalyse dieser formal nicht gedumpten, aber eindeutig schädigenden Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern die ursächliche Rolle der Einfuhren aus Ägypten, Japan und Vietnam überbewertet und gleichzeitig die allgemeinere Marktdynamik, die nachweislich einen größeren Einfluss auf die Preisentwicklung und den Wettbewerbsdruck hat, unterschätzt habe. Die Kommission erinnerte daran, dass diese Aspekte in den Erwägungsgründen 248 bis 252 der vorläufigen Verordnung eingehend geprüft wurden. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.

(242) Wie in Erwägungsgrund 183 dargelegt, vertrat Ezz Steel die Auffassung, dass die Durchschnittspreise der Einfuhren aus Ägypten relativ hoch waren und die Verkaufspreise in der EU nicht unterboten. Daher könnten diese Einfuhren die Unionshersteller nicht geschädigt haben.

(243) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte Ezz Steel ferner vor, die Kommission habe den Ansatz der Verordnung (EG) Nr. 1420/2007 des Rates [31] zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Volksrepublik China und Kasachstan und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Ukraine nicht berücksichtigt, in der sie festgestellt habe, dass die Auswirkungen der Einfuhren aus der Ukraine getrennt zu beurteilen seien, da bei diesen Einfuhren keine Preisunterbietung vorlag. Die Kommission stellte erstens fest, dass die genannte Verordnung 2007 erlassen wurde, wobei das Konzept der Verhinderung von Preiserhöhungen, das sich auf künstlich niedrig gehaltene Preise bezieht, zu diesem Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt worden war, und zweitens ergab die Untersuchung, wie im Erwägungsgrund 197 der vorläufigen Verordnung dargelegt, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Union durch die Niedrigpreiseinfuhren mit Ursprung in Ägypten gedrückt wurden, die ähnlichen Trends und Handelsmustern folgten. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(244) Wie in Erwägungsgrund 197 der vorläufigen Verordnung dargelegt, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Preise der Einfuhren von warmgewalzten Flacherzeugnissen zwar nicht unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen, jedoch eine Preiserhöhung verhinderten, was sich negativ auf die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union auswirkte.

5.5. **Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union aus den betroffenen Ländern**

(245) Nippon Steel und JFE vertraten die Auffassung, dass die Produktionszahlen nicht als Beweis dafür herangezogen werden könnten, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung erleide, da es abgelehnt worden sei, die Produktion selbst in dem durch die Untersuchung geschaffenen besonders günstigen Umfeld zu steigern, und dass die Einfuhren offensichtlich eine wichtige Bezugsquelle für den EU-Markt seien, auch für die Unionshersteller selbst.

(246) In Bezug auf die Einfuhrmenge vertrat die Kommission die Auffassung, dass Nippon Steel und JFE das Volumen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern zu hoch angesetzt hatten, indem sie Einfuhren aus Indien in ihre Analyse einbezogen hatten, obwohl sich die Ursachenanalyse der Kommission auf Ägypten, Japan und gedumpte Einfuhren aus Vietnam beschränkte. Die überprüften Angaben der stichprobenartig ausgewählten EU-Hersteller bestätigten, dass die 220 000 Tonnen warmgewalzter Flacherzeugnisse tatsächlich überwiegend in begrenzten Mengen von mit Primärherstellern der Union verbundenen Sekundärstahlherstellern der Union eingeführt wurden. Der Großteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern wurde von unabhängigen Händlern und Verarbeitern in der Union getätigt. Unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 253 der vorläufigen Verordnung bekräftigte die Kommission, dass mit Unionsherstellern verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind, von ihren verbundenen Unternehmen zu kaufen und fremdvergleichskonform einkaufen. Wie in Erwägungsgrund 313 der vorläufigen Verordnung dargelegt, besteht das Ziel von Antidumpingzöllen nicht darin, den Unionsmarkt gegen Einfuhren abzuschotten, sondern darin, durch die Beseitigung der Auswirkungen schädigenden Dumpings den fairen Handel wiederherzustellen. Somit ist davon auszugehen, dass die Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht eingestellt werden, sondern dass sie fortgesetzt werden, wenn auch zu fairen Preisen.

[31] Verordnung (EG) Nr. 1420/2007 des Rates vom 4. Dezember 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Volksrepublik China und Kasachstan und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von Siliciummangan mit Ursprung in der Ukraine (ABl. L 317 vom 5.12.2007, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1420/oj).

(247) Nach der endgültigen Unterrichtung vertrat FHS die Auffassung, dass die Kommission nicht zu dem Schluss gelangen könne, dass die Einführung von Zöllen es den Verwendern immer noch ermöglichen könnte, warmgewalzte Flacherzeugnisse aus diversifizierten Quellen einzuführen und gleichzeitig die Marktanteile und die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union zu verbessern. Die Kommission widersprach dieser Analyse und erinnerte daran, dass sie in den Erwägungsgründen 313 bis 325 der vorläufigen Verordnung ausführlich erläutert hatte, warum die Auswirkungen der Einführung der Zölle nicht erheblich sein würden und die positiven Auswirkungen der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Union nicht überwiegen würden. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(248) Da zu diesem Abschnitt keine weiteren Stellungnahmen eingingen, die nicht bereits in den Erwägungsgründen 177 bis 179 erläutert wurden, bestätigte die Kommission ihre im Erwägungsgrund 253 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen.

5.6. Auswirkungen der Situation eines in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers auf das Schadensbild

(249) Da keine Stellungnahmen zu diesem Abschnitt eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 254 bis 256 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen.

5.7. Anstieg der Kosten für die wichtigsten Rohstoffe, der Energiepreise und der Umweltinvestitionen

(250) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte FHS vor, die Kommission habe es versäumt, eine quantitative Bewertung der Energiekosten unter Verwendung öffentlich zugänglicher Energiepreisinformationen vorzunehmen, da dieser Kostenschock hätte erfasst und verrechnet werden müssen, bevor die Einfuhren aus den betroffenen Ländern für die Schädigung verantwortlich gemacht wurden. Aus Sicht von FHS führte dieser Kosten-Preis-Druck unmittelbar zu einer Verschlechterung der Rentabilität und wurde von der Kommission zu Unrecht den Einfuhren aus den betroffenen Ländern zugeschrieben.

(251) Die Kommission erinnerte daran, dass sie eine Analyse des Anstiegs der Stromkosten durchgeführt hat, deren Ergebnisse in Erwägungsgrund 259 der vorläufigen Verordnung dargelegt wurden. Statt öffentlich zugängliche Informationen heranzuziehen, die keinen Bezug zur tatsächlichen Situation der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller gehabt hätten, stützte sich die Kommission auf die von den Unionsherstellern angeforderten und überprüften Informationen. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(252) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 257 bis 262 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen.

5.8. Geringere Nachfrage

(253) Da zu diesem Abschnitt keine weiteren Stellungnahmen eingingen, die nicht bereits in den Erwägungsgründen 158 und 160 erläutert wurden, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 263 bis 264 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen.

5.9. Schlussfolgerung zur Schadensursache

(254) Die Kommission bewertete die Auswirkungen aller anderen bekannten Faktoren unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der interessierten Parteien und kam zu dem Schluss, dass diese Faktoren den ursächlichen Zusammenhang nicht abschwächten. Daher bestätigt die Kommission die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 265 bis 267 der vorläufigen Verordnung, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern besteht, der durch die oben genannten Faktoren nicht abgeschwächt wird.

6. HÖHE DER MAßNAHMEN

6.1. Schadensspanne

(255) In der vorläufigen Verordnung (Erwägungsgründe 272 bis 287) erläuterte die Kommission die Methode zur Ermittlung angemessener Spannen zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union.

(256) Nach der vorläufigen Unterrichtung machte Nippon Steel geltend, dass bei der Ermittlung des Anlandepreises für Ausfuhren zum Zweck der Berechnung der Schadensspanne ein Betrag für die im Rahmen der Schutzmaßnahmen entrichteten, außerhalb des Kontingents geltenden Zölle wie alle anderen normalen Zölle hinzugerechnet werden sollte.

(257) Die Kommission teilte die Ansicht von Nippon Steel nicht. Die Kommission erinnerte daran, dass die Antidumpingmaßnahmen und die Schutzmaßnahmen im Gegensatz zu den Regelzöllen nicht kumulativ sind. Die Antidumpingmaßnahmen gelten vielmehr für Einfuhren im Rahmen des verfügbaren zollfreien Kontingents, d. h. für Einfuhren, die nicht der Schutzzollmaßnahme unterliegen. Für Einfuhren, die nach Ausschöpfung des betreffenden Zollkontingents getätigt werden, würde ein Gesamtzollsatz (ohne den Regelzoll) gelten, der dem höheren der beiden folgenden Sätze entspricht: dem Schutzzollsatz oder dem Antidumpingzollsatz. Mit anderen Worten: Wenn der Antidumpingzoll die Höhe der Schutzmaßnahme übersteigt, wird die Schutzmaßnahme effektiv von dem zu vereinnahmenden geltenden Antidumpingzoll abgezogen. Aufgrund des Mechanismus, der eingeführt wurde, um eine Kumulierung von Schutz- oder Antidumpingmaßnahmen über die höhere der beiden Maßnahmen hinaus zu vermeiden, würde eine Erhöhung des Anlandepreises von Nippon Steel mit den während des Untersuchungszeitraums geltenden Schutzzöllen zur Festsetzung des Antidumpingzollsatzes dazu führen, dass der Antidumpingzoll auf ein Niveau gesenkt würde, das nicht ausreicht, um die durch die gedumpten Einfuhren verursachte Schädigung zu beseitigen, entweder weil die Schutzmaßnahme nicht angewendet wird oder weil sie effektiv vom geltenden Antidumpingzoll abgezogen wird. Aus diesen Gründen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Behauptung von Nippon Steel sachlich unrichtig und konzeptionell falsch ist. In jedem Fall wurde festgestellt, dass im Untersuchungszeitraum auf weniger als 6 % der Einfuhren von warmgewalzten Flacherzeugnissen mit Ursprung in Japan Schutzzölle entrichtet wurden und die Auswirkungen der Nichtberücksichtigung der Schutzzölle in diesem speziellen Fall daher mit rund 0,1 Prozentpunkten geringfügig waren. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(258) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Nippon Steel, dass zur Einhaltung der Grundverordnung die Anlandepreise auf der Grundlage der Lage im Untersuchungszeitraum berechnet werden sollten (d. h., die Verkaufspreise von NSC einschließlich der Schutzzölle stünden mit den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union im Wettbewerb). Auf diesen Einwand wurde bereits im Dokument zur allgemeinen Unterrichtung eingegangen, weshalb er zurückgewiesen wird.

(259) Darüber hinaus brachte Nippon Steel vor, dass bei den Berechnungen der Schadensspanne die Lieferzeit nicht berücksichtigt worden sei. Das Unternehmen behauptete, dass Käufer in der EU bereit seien, einen Preisaufschlag für kurze Lieferzeiten zu zahlen, auch wenn dies nicht quantifizierbar sei. Laut Nippon Steel dauert es durchschnittlich etwa 43 Tage, bis Lieferungen aus Japan die Grenze der Union erreichen. Darüber hinaus könnte es aufgrund der Schutzmaßnahme für den Stahlsektor der EU eine zusätzliche Wartezeit bis zum Beginn des folgenden Quartals der Schutzmaßnahme für den Stahlsektor der EU geben, um Einfuhren zollrechtlich abfertigen zu können. Der ausführende Hersteller erklärte weiter, dass dies die schrittweise steigenden Preisunterbietungs- und Zielpreisunterbietungsspannen erkläre, je weiter das Ausfuhrland von der EU entfernt sei — entsprechend höher seien die Schadensspannen für japanische Ausführer.

(260) Die Kommission stimmte der Auffassung zu, dass ein solcher „Preisaufschlag für kurze Lieferzeiten“, selbst wenn er nachgewiesen wurde, nicht quantifizierbar ist. Wenn kurze Lieferzeiten ein Faktor waren, der den Verkaufspreis erhöhte, war für die Kommission nicht ersichtlich, wie dies zu einer schrittweisen Erhöhung der Preisunterbietungs- und Zielpreisunterbietungsspannen führen könnte, je weiter das Ausfuhrland von der EU entfernt war. Die Argumentation von Nippon Steel wurde auch durch die niedrige Zielpreisunterbietungsspanne widerlegt, die bei JFE, einen anderen japanischen ausführenden Hersteller im betroffenen Land, festgestellt wurde.

(261) Wie in Erwägungsgrund 100 erwähnt, beanstandete Nippon Steel die Methode zur Ermittlung des CIF-Werts für bestimmte Geschäftsvorgänge. Wie in den Erwägungsgründen 101 bis 104 erläutert, wurde diesem Vorbringen teilweise stattgegeben, indem die als Nenner verwendeten CIF-Werte für bestimmte Geschäftsvorgänge angepasst wurden. Folglich wurde die für Nippon Steel berechnete Schadensspanne entsprechend angepasst.

(262) Nach der endgültigen Unterrichtung machte Nippon Steel geltend, dass die Kommission es versäumt habe, die nach der Einfuhr anfallenden Kosten zu diesem CIF-Preis für Verkäufe über zwei verbundene Unternehmen hinzuzurechnen, und dass daher der für die Berechnung der Zielpreisunterbietungsspanne herangezogene Preis nicht als „vollständiger Anlandepreis in der EU“ anzusehen sei, da diese nach der Einfuhr anfallenden Kosten nicht im CIF-Preis enthalten seien. Die Kommission akzeptierte diesen Einwand und überarbeitete ihre Berechnungen, um die nach der Einfuhr angefallenen Kosten für zwei Unternehmen einzubeziehen. Folglich wurde die im Dokument zur allgemeinen Unterrichtung für Nippon Steel berechnete Schadensspanne entsprechend angepasst.

(263) Wie in Erwägungsgrund 261 erläutert, passte die Kommission die Schadensspannen an Somit ergeben sich für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller und alle übrigen Unternehmen die folgenden endgültigen Schadensbeseitigungsschwellen:

Ursprungsland	Unternehmen	Endgültige Schadensspanne
Ägypten	Ezz Steel Company	18,2 %
Ägypten	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Ägypten	18,2 %
Japan	Nippon Steel Corporation	30,0 %
Japan	Tokyo Steel Co. Ltd.	29,3 %
Japan	Andere mitarbeitende Unternehmen: — Daido Steel Co., Ltd. — JFE Steel Corporation	29,8 %
Vietnam	Formosa Ha Tinh Steel Corporation	27,0 %
Vietnam	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Vietnam	27,0 %

6.2. **Prüfung der angemessenen Spanne zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union**

(264) Da keine weiteren Stellungnahmen zu diesem Abschnitt eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 272 bis 289 der vorläufigen Verordnung getroffenen Feststellungen.

6.3. **Schlussfolgerungen zur Höhe der Maßnahmen**

(265) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die endgültigen Antidumpingzölle im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Ursprungsland	Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll
Ägypten	Ezz Steel Company	11,7 %
Ägypten	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Ägypten	11,7 %
Japan	Nippon Steel Corporation	30,0 %
Japan	Tokyo Steel Co. Ltd.	6,9 %
Japan	Andere mitarbeitende Unternehmen: — Daido Steel Co., Ltd. — JFE Steel Corporation	29,8 %
Vietnam	Formosa Ha Tinh Steel Corporation	12,1 %
Vietnam	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Vietnam	12,1 %

7. **UNIONSINTERESSE**

(266) Nach der Veröffentlichung der vorläufigen Maßnahmen übermittelten die ausführenden Hersteller FHS und Ezz Steel, die ägyptische Regierung und die japanische Regierung Stellungnahmen zum Unionsinteresse.

7.1. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Union**

(267) Da zum Interesse des Wirtschaftszweigs der Union keine Vorbringen oder Stellungnahmen eingingen, wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 291 bis 295 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

7.2. **Interesse der unabhängigen Einführer und der Verwender**

(268) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte die japanische Regierung vor, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegen die betroffenen Länder dem Interesse der Union zuwiderlaufe. So stünden Antidumpingmaßnahmen den Interessen von Einführern und Stahl-Servicecentern entgegen, weil sie wettbewerbsschädigende Auswirkungen hätten (Unionshersteller würden ihre Preise anheben) und weil bestimmte Arten von kaltgewalzten Flachstahlerzeugnissen von Unionsherstellern nicht gefertigt würden.

(269) Auf diese Behauptungen wurde bereits in den Erwägungsgründen 296 bis 305 zu den wettbewerbswidrigen Auswirkungen und in den Erwägungsgründen 306 bis 325 der vorläufigen Verordnung zu dem Vorbringen, dass der Wirtschaftszweig der Union bestimmte spezifische Kategorien von warmgewalzten Flacherzeugnissen nicht herstelle, eingegangen. Da nach der vorläufigen Unterrichtung keine wesentlichen zusätzlichen Informationen zu solchen Behauptungen vorgelegt wurden, wurden die Vorbringen zurückgewiesen.

(270) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hielt die Kommission daran fest, dass der Gesamtnutzen der Maßnahmen die potenziellen negativen Auswirkungen für Einführer und Verwender überwiegt. Daher wurden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 296 bis 325 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

7.3. **Sonstige Einwände**

(271) Ezz Steel und die ägyptische Regierung brachten vor, dass die Kommission bei der Beurteilung, ob die Einführung von Maßnahmen gegenüber Ägypten im Interesse der Union liege, eine Reihe wichtiger Aspekte in der vorläufigen Verordnung weitgehend außer Acht gelassen habe.

(272) Sie machten insbesondere Folgendes geltend:

(273) Erstens unterhalte die Union eine für beide Seiten vorteilhafte Handelsbeziehung mit Ägypten. Die Handelsbilanz zwischen Ägypten und der Union habe 2023 zu einem Überschuss von 10,4 Mrd. USD zugunsten der Union geführt. Was speziell warmgewalzte Flacherzeugnisse anbelange, so mache das Volumen der Einfuhren aus Ägypten in die Union nur 1,25 % des gesamten Unionsverbrauchs an warmgewalzten Flacherzeugnissen für den Eigenbedarf und für andere Zwecke im UZ aus. Im Gegensatz dazu habe Ägypten seine Grenzen für Einfuhren warmgewalzter Flacherzeugnisse der Union geöffnet, auf die von 2021 bis 2023 [9-14] % des ägyptischen Verbrauchs entfallen seien. Darüber hinaus würde die Verhängung von Maßnahmen im Widerspruch zu der Unterstützung stehen, die die Union Ägypten durch Makrofinanzhilfe in Form kurzfristiger Darlehen gewährt. Die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren warmgewalzter Flacherzeugnisse in die Union schade nicht nur der ägyptischen Stahlindustrie und ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit, sondern wirke sich auch negativ auf die gesamte Volkswirtschaft aus, was in krassem Widerspruch zu den Zielen der Makrofinanzhilfe-Darlehen stehe, die die Union Ägypten gewährt hat.

(274) Zweitens brachte Ezz Steel auch vor, dass die ägyptischen Ausfuhrpreise unter allen von der Untersuchung betroffenen Ländern am höchsten seien, und dass die Kommission keine Beweise für eine Preisunterbietung durch Ägypten gefunden habe.

(275) Drittens sind die Lieferanten aus der Union in hohem Maße vom Einkauf von Rohstoffen durch ägyptische Stahlhersteller abhängig. Darüber hinaus habe Ezz Steel seit seiner Gründung im Jahr 1994 erhebliche Investitionen in Ausrüstung von Lieferanten aus der Union getätigt. Ezz Steel argumentierte ferner, dass es zwischen 2019 und Mitte 2024 Rohstoffe und Ersatzteile in erheblichem Umfang aus der Union eingeführt habe.

(276) Viertens würde die Einführung von Maßnahmen nicht im Interesse der industriellen Verwender in der Union liegen, da Ezz Steel eine Reihe hochwertiger warmgewalzter Flacherzeugnisse herstellt, die bei den Abnehmern in der Union sehr gefragt seien.

(277) Fünftens würde die Einführung von Maßnahmen die Verwender in der Union daran hindern, von dem „sauberen" Stahl der ägyptischen Stahlhersteller zu profitieren, was den Zielen des CO_2-Grenzausgleichssystems (im Folgenden „CBAM") ([32]) zuwiderlaufen würde. Die Kommission sollte daher die positiven Umweltauswirkungen des von Ezz Steel hergestellten Stahls berücksichtigen, wenn sie darüber entscheidet, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber Ägypten im Interesse der Union liegt.

(278) Was den ersten Punkt betrifft, nämlich die Behauptungen von Ezz Steel zu den negativen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft und dem Widerspruch zu den Zielen der Makrofinanzhilfe-Darlehen, die Ägypten von der Union gewährt wurden, so war die Kommission der Auffassung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen die Zusammenarbeit in den Bereichen Handel und Investitionen, die einen wesentlichen Bestandteil der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und Ägypten bilden, nicht beeinträchtigen kann. Die Europäische Union wird die Bemühungen Ägyptens um Wirtschaftsreformen, einschließlich der Verbesserung des Handels- und Unternehmensumfelds, weiter unterstützen, um Ägyptens nachhaltiges Wirtschaftswachstum, unverzerrte Handels- und Investitionsströme und die Umstellung auf grüne Energie zu erleichtern. Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

(279) Zum zweiten Punkt wurde festgestellt, dass diese Behauptung zutreffend war, die durchschnittlichen Ausfuhrpreise jedoch weiterhin deutlich unter den Durchschnittspreisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen und die durchschnittlichen Produktionskosten pro Tonne des Wirtschaftszweigs der Union bei Weitem nicht erreichten. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(280) Zum dritten Punkt und den Behauptungen, dass die Lieferanten in der Union in hohem Maße vom Einkauf von Rohstoffen durch ägyptische Stahlhersteller abhängig seien, stellte die Kommission fest, dass die Antidumpinguntersuchung nicht speziell die wirtschaftliche Lage anderer mit der Union verbundener Wirtschaftszweige, die Rohstoffe und andere Verbrauchsgüter oder Produktionsmaschinen liefern, abdeckt. Darüber hinaus meldete sich keiner dieser Lieferanten während der Untersuchung, sodass diese Behauptungen nicht überprüft werden konnten.

(281) Die im vierten Punkt aufgeworfene Frage wurde in Erwägungsgrund 307 der vorläufigen Verordnung ausführlich behandelt.

(282) Im fünften Punkt wurde von Ezz Steel behauptet, dass die Einführung von Maßnahmen es den Verwendern in der Union nicht ermöglichen würde, von dem „sauberen" Stahl der ägyptischen Stahlhersteller zu profitieren. Dies würde den Zielen des CBAM zuwiderlaufen. Zunächst erinnerte die Kommission daran, dass das CBAM am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist und sich derzeit in einer Übergangsphase bis zum Jahr 2026 befindet, ab dem die endgültige Regelung gelten wird. Außerdem sollte im Rahmen dieser Untersuchung nicht geprüft werden, ob ein ausführender Hersteller „sauberen" Stahl liefert; daher wurden diese Behauptungen für dieses Verfahren nicht als relevant angesehen und konnten nicht überprüft werden. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(283) FHS führte an, dass die Verwender zwar konkrete, dokumentierte Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen der Zölle geäußert hätten, die Kommission jedoch lediglich qualitative Zusicherungen gegeben habe, dass alternative Bezugsquellen existierten, wie in Erwägungsgrund 315 der vorläufigen Verordnung dargelegt, ohne eine gründliche Modellierung des Marktverhaltens, der Kapazitäten der Lieferkette oder der Preiselastizität vorzunehmen.

(284) Die Kommission wies dieses Argument zurück, da erstens diese Verwender keine konkreten Modelle zum Marktverhalten, zur Kapazität der Lieferkette oder zur Preiselastizität alternativer Bezugsquellen vorgebracht hatten, obwohl ihnen das Marktverhalten des Wirtschaftszweigs der Union bekannt war, und zweitens, wie in Erwägungsgrund 316 der vorläufigen Verordnung unter Bezugnahme auf auf den Wirtschaftszweig spezialisierten Quellen dargelegt, die Einführung von Maßnahmen nicht zu einer Verknappung des Angebots der betroffenen Ware/der gleichartigen Ware führen würde.

(285) Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Verwender wurde auch in den Erwägungsgründen 317 bis 320 der vorläufigen Verordnung ausführlich dargelegt, aus denen hervorgeht, dass angesichts eines wettbewerbsorientierten Marktes und der Verfügbarkeit von Kapazitätsreserven bei den Unionsherstellern entgegen den Argumenten der Verwender die Tätigkeiten der Unternehmen, die Flacherzeugnisse aus Metall verarbeiten oder mit dem Weiterverkauf der untersuchten Ware befasst sind, trotz der wettbewerbsorientierten Marktbedingungen auf dem EU-Markt wettbewerbsfähig bleiben dürften.

([32]) Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO_2-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj).

(286) Schließlich argumentierte FHS, dass die Unternehmen, die Flacherzeugnisse aus Metall verarbeiten, die Stahl-Servicecenter (im Folgenden „SSC"), zu denen auch SSC im Zusammenhang mit Primärstahlherstellern gehören, stärker von den Maßnahmen betroffen wären als die Primärstahlhersteller der Union, mit Folgerisiken für mehrere strategische Sektoren der EU-Wirtschaft, wie beispielsweise die Automobilindustrie, das Baugewerbe oder die Haushaltsgerätebranche.

(287) Zusätzlich zu den Feststellungen in den Erwägungsgründen 312 bis 325 der vorläufigen Verordnung wurde darauf hingewiesen, dass sowohl der Antragsteller als auch der europäische Verband der Stahlhändler und -verarbeiter (Eurometal) in einer gemeinsamen Erklärung vom April 2025 ([33]) vorbrachten, dass die Schwächung der nachgelagerten Stahlversorgungskette 13,6 Millionen direkte Arbeitsplätze in der Stahlverarbeitung, bei Zulieferern und im verarbeitenden Gewerbe in der EU gefährde und eine umfassendere Deindustrialisierung in Europa drohe. Dem Antragsteller zufolge ([34]) beschäftigt der Stahlsektor 306 000 Menschen direkt und schafft indirekt bis zu 2,5 Millionen Arbeitsplätze.

(288) Zusätzlich zu dem in Erwägungsgrund 247 genannten Punkt brachte FHS nach der endgültigen Unterrichtung vor, dass das Vorhandensein von Kapazitätsreserven nicht gleichzeitig für den Nachweis der Schädigung im Sinne des Artikels 3 der Grundverordnung herangezogen und als Argument für die Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 21 der genannten Verordnung dienen könne. FHS verwies auf eine Entscheidung des WTO-Rechtsmittelgremiums in der Sache US — Hot-Rolled Steel ([35]), in der das Rechtsmittelgremium die Behörden aufforderte, einen einheitlichen Rahmen für die Analyse von Schädigung und Schadensursache aufrechtzuerhalten. Nach Ansicht von FHS stellte die Tatsache, dass die Kommission die Kapazitätsreserven sowohl als Nachteil als auch als Vorteil wertete, einen eindeutigen Verstoß gegen diesen Grundsatz dar und machte ihre Schlussfolgerung hinsichtlich des Unionsinteresses rechtlich unhaltbar.

(289) Die Kommission widersprach diesem Vorbringen. Erstens befasste sich die Entscheidung des WTO-Berufungsgremiums nicht speziell mit der vorliegenden Frage, sondern erinnerte daran, dass „die Untersuchungsbehörden objektiv und auf der Grundlage positiver Beweise die Bedeutung jedes potenziell relevanten Faktors und das ihm beizubringende Gewicht bestimmen müssen. Bei jeder Untersuchung hängt diese Feststellung von der ‚Auswirkung' ab, die die relevanten Faktoren ‚auf die Lage des [inländischen] Wirtschaftszweigs' haben." ([36]) Zweitens bestand kein Widerspruch darin, einerseits die negativen Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweiges der Union und andererseits die geringe Kapazitätsauslastung (63 % im UZ) zu berücksichtigen. Letzteres könnte sicherlich als positiver Faktor bei der Bewertung des Unionsinteresses im Falle der Einführung von Zöllen angesehen werden, ohne jedoch die festgestellte Schädigung zu entkräften. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(290) Nach der endgültigen Unterrichtung argumentierte FHS, dass die oben genannte gemeinsame Erklärung von Eurometal und EUROFER nicht nur als Appell der Branche verstanden werden könnte, die Primärstahlwerke zu schützen, sondern auch als Hinweis auf die Notwendigkeit, einen kostengünstigen Zugang zu Inputs für nachgelagerte Hersteller aufrechtzuerhalten. FHS behauptete, dass die Kommission durch das „Zitieren des aus dem Zusammenhang gerissenen Zitats" die „tatsächliche wirtschaftliche Verflechtung zwischen vor- und nachgelagerten Sektoren" verschleiere. Die Kommission erinnerte daran, dass, wie in den Erwägungsgründen 178 und 312 der vorläufigen Verordnung erläutert, mehrere Unionshersteller über verbundene Unternehmen verfügen, die entweder mit der gleichartigen Ware handeln oder diese verarbeiten. Daher stehen Primärstahlhersteller und Stahlverarbeiter nicht nur untereinander im Wettbewerb, sondern auch mit Einfuhren aus Drittländern von vor- und nachgelagerten Stahlerzeugnissen und sind somit mit denselben Herausforderungen und Problemen konfrontiert, die durch die weltweiten Überkapazitäten verursacht werden. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass das Zitat die Situation genau beschrieb, in der alle Segmente der Stahlwertschöpfungskette der Union, angefangen bei den Primärstahlwerken über die Stahlverarbeiter und -händler bis hin zu den Endverbrauchern, ein Interesse daran haben, von fairen Wettbewerbsbedingungen zu profitieren. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

7.4. **Schlussfolgerung zum Unionsinteresse**

(291) Aus den oben genannten Gründen bestätigte die Kommission die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 326 der vorläufigen Verordnung, dass keine zwingenden Gründe dafür vorliegen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von warmgewalzten Flacherzeugnissen mit Ursprung in den betroffenen Ländern dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.

([33]) „Eurometal represents a significant portion of the intermediate steel processing market in Europe — comprising nearly 50% of deliveries in the EU" (Eurometal repräsentiert einen bedeutenden Anteil des Marktes für die Zwischenverarbeitung von Stahl in Europa — mit nahezu 50 % der Lieferungen in der EU). https://eurometal.net/eu-steelmakers-distributors-demand-whole-value-chain-support/.

([34]) https://www.EUROFER.eu/assets/publications/brochures-booklets-and-factsheets/european-steel-in-figures-2023/FINAL_EUROFER_Steel-in-Figures_2023.pdf.

([35]) WT/DS184/AB/R, Rn. 196-197.

([36]) *Ebenda*.

8. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

8.1. Endgültige Maßnahmen

(292) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern.

(293) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Ursprungsland	Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Ägypten	Ezz Steel Company	11,7 %	18,2 %	11,7 %
Ägypten	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Ägypten	11,7 %	18,2 %	11,7 %
Japan	Nippon Steel Corporation	42,1 %	30,0 %	30,0 %
Japan	Tokyo Steel Co. Ltd.	6,9 %	29,3 %	6,9 %
Japan	Andere mitarbeitende Unternehmen: — Daido Steel Co., Ltd. — JFE Steel Corporation	32,6 %	29,8 %	29,8 %
Japan	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Japan	42,1 %	30,0 %	30,0 %
Vietnam	Formosa Ha Tinh Steel Corporation	12,1 %	27,0 %	12,1 %
Vietnam	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Vietnam	12,1 %	27,0 %	12,1 %

(294) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten daher ausschließlich für die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden.

(295) Für Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, im verfügenden Teil dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wird, können diese Zollsätze nicht in Anspruch genommen werden; vielmehr sollten diese Einfuhren dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Ägypten, Japan oder Vietnam“ geltenden Zollsatz unterliegen.

(296) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten ([37]). Er muss alle maßgeblichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, von dem für ihn geltenden Zollsatz zu profitieren. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(297) Um das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze bestehende Umgehungsrisiko zu minimieren, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle ist nur möglich, wenn den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Ägypten, Japan oder Vietnam“ gilt.

(298) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen, und sie können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

(299) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, insbesondere nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Bei einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den/die unternehmensspezifischen Zollsatz/Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

(300) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Ägypten, Japan oder Vietnam nicht nur für die bei dieser Untersuchung nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller gelten, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.

(301) Ausführende Hersteller, die die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt haben, sollten bei der Kommission beantragen können, dass der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass i) er die betroffene Ware im UZ nicht in die Union ausgeführt hat, ii) er nicht mit einem ausführenden Hersteller verbunden ist, der die betroffene Ware im UZ in die Union ausgeführt hat, und iii) er die betroffene Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung dazu in erheblichen Mengen eingegangen ist.

8.2. **Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle**

(302) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle bis zu der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Höhe endgültig vereinnahmt werden.

8.3. **Rückwirkende Vereinnahmung**

(303) Wie in Abschnitt 1.2 erwähnt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der untersuchten Ware.

([37]) E-Mail: TRADE-TDI-NAME-CHANGE-REQUESTS@ec.europa.eu; Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Brüssel, Belgien.

(304) Wie in Erwägungsgrund 336 der vorläufigen Verordnung dargelegt, konnte die Kommission in dieser Phase der Untersuchung keine Entscheidung über eine mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumpingmaßnahmen treffen. Daher muss die Kommission nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung entscheiden, ob endgültige Antidumpingmaßnahmen rückwirkend auf die Einfuhren im Zeitraum der zollamtlichen Erfassung erhoben werden sollen.

(305) Im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung wurden die im Kontext der zollamtlichen Erfassung erhobenen Daten ausgewertet. Die Kommission prüfte, ob die Kriterien für die rückwirkende Vereinnahmung endgültiger Zölle nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt waren.

(306) Die Analyse der Kommission ergab keinen weiteren wesentlichen Anstieg der Einfuhren über das Niveau der Einfuhren hinaus, die im Untersuchungszeitraum eine Schädigung verursachten, wie in Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d der Grundverordnung vorgeschrieben. Für diese Analyse verglich die Kommission die durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum (Spalte 2) mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen im Zeitraum ab dem Monat nach der Einleitung dieser Untersuchung bis zum letzten vollen Monat vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen (Spalte 3). Auch beim Vergleich der durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen der betroffenen Ware im Untersuchungszeitraum mit den durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen im Zeitraum ab dem Monat nach der Einleitung dieser Untersuchung bis einschließlich zu dem Monat, in dem die vorläufigen Maßnahmen eingeführt wurden (Spalte 4), konnte kein weiterer wesentlicher Anstieg festgestellt werden, sondern die Einfuhren nahmen im Gegenteil deutlich ab:

Durchschnittlicher monatlicher Bezugszeitraum	UZ (Spalte 2)	09/2024 bis 03/2025 (Spalte 3)	09/2024 bis 04/2025 (Spalte 4):
Ägypten	68 642	27 738	24 271
Japan	90 004	38 232	40 625
Vietnam	99 557	25 176	23 640
Insgesamt: Betroffene Länder	258 203	91 146	88 536

Quelle: Eurostat, Surveillance-Datenbank.

(307) Daher wurde die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen für eine rückwirkende Vereinnahmung der Zölle nicht erfüllt waren.

9. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(308) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ([38]) wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.

(309) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Schmalbanderzeugnisse („narrow-strip")), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, die derzeit in die KN-Codes 7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 10, 7208 52 99, 7208 53 10, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 13 00, 7211 14 00, 7211 19 00, ex 7225 19 10 (TARIC-Code 7225 19 10 90), 7225 30 90, ex 7225 40 60 (TARIC-Code 7225 40 60 90), 7225 40 90, ex 7226 19 10 (TARIC-Codes 7226 19 10 91, 7226 19 10 95), 7226 91 91 und 7226 91 99 eingereiht werden und ihren Ursprung in Ägypten, Japan und Vietnam haben, eingeführt.

([38]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

i) Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl und kornorientiertem Siliciumelektrostahl,

ii) Erzeugnisse aus Werkzeugstahl und Schnellarbeitsstahl,

iii) Erzeugnisse, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von mehr als 10 mm und einer Breite von 600 mm oder mehr, und

iv) Erzeugnisse, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm und einer Breite von 2 050 mm oder mehr.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Ursprungsland	Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Ägypten	Ezz Steel Company	11,7 %	89M8
Ägypten	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Ägypten	11,7 %	8999
Japan	Nippon Steel Corporation	30,0 %	89M9
Japan	Tokyo Steel Co. Ltd.	6,9 %	89MA
Japan	Andere mitarbeitende Unternehmen: — Daido Steel Co., Ltd. — JFE Steel Corporation	29,8 %	89MB 89ME
Japan	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Japan	30,0 %	8999
Vietnam	Formosa Ha Tinh Steel Corporation	12,1 %	89MC
Vietnam	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Vietnam	12,1 %	8999

(3) Die derzeitigen Antidumpingmaßnahmen gelten nicht für den vietnamesischen ausführenden Hersteller Hoa Phat Group, bestehend aus Hoa Phat Dung Quat Steel Joint Stock Company, Hoa Phat Cold Rolled Steel Company Limited, Hoa Phat Steel Sheet Co., Ltd/Hoa Phat Steel Sheet Limited Liability Company, Hoa Phat Steel Pipe Company Limited — Zweigniederlassung Hung Yen, Binh Duong Hoa Phat Steel Pipe Co., Ltd/Binh Duong Hoa Phat Steel Pipe Company Limited und Hoa Phat Da Nang Steel Pipe Company Limited (TARIC-Zusatzcode 89MD).

(4) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in Tonnen] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [Ägypten, Japan oder Vietnam] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage dieser Rechnung gilt der für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in [Ägypten, Japan oder Vietnam] geltende Zollsatz.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2025/670 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl mit Ursprung in Ägypten, Japan und Vietnam werden endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus Ägypten, Japan und Vietnam hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss Beweise dafür vorlegen, dass

a) er die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren im Untersuchungszeitraum (1. April 2023 bis 31. März 2024) nicht ausgeführt hat,

b) er nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt und der bei der Ausgangsuntersuchung hätte mitarbeiten können, und

c) er die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

Artikel 4

(1) Wird der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz anwendbar auf Flacherzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Schmalbanderzeugnisse („narrow-strip“)), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, und übersteigt dieser den Satz des Antidumpingzolls nach Artikel 1 Absatz 2, so wird nur der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz erhoben.

(2) Für die Dauer der Anwendung von Absatz 1 wird die Erhebung der gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Zölle ausgesetzt.

(3) Wenn der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz für Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, auch in Rollen (Coils) (auch zugeschnittene Waren und Schmalbanderzeugnisse („narrow-strip“)), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, zur Anwendung kommt und auf einen Zoll festgesetzt wird, der niedriger ist als der in Artikel 1 Absatz 2 festgelegte Antidumpingzoll, so wird der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 genannte außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz zusätzlich zur Differenz zwischen diesem Zoll und dem in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten höheren Antidumpingzoll erhoben.

(4) Der nach Absatz 3 nicht erhobene Teil des Betrags des Antidumpingzolls wird ausgesetzt.

(5) Die in den Absätzen 2 und 4 genannten Aussetzungen sind zeitlich auf die Geltungsdauer des für Einfuhren außerhalb des Kontingents geltenden Zolls gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 befristet.

Artikel 5

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ware mit Ursprung in Indien wird eingestellt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN